Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz (Anzeigenverordnung - AnzV)

AnzV

Ausfertigungsdatum: 19.12.2006

Vollzitat:

"Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 18 G v. 22.12.2023 I Nr. 411

Diese Verordnung dient auch der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) (ABI. EU Nr. L 177 S. 1) und der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung) (ABI. EU Nr. L 177 S. 201).

Fußnote

Eingangsformel

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verordnet

- auf Grund des § 24 Abs. 4 Satz 1 und 3, auch in Verbindung mit § 2b Abs. 1 Satz 2 und 3, des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBI. I S. 2776), von denen § 2b Abs. 1 Satz 2 und 3 zuletzt durch Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBI. I S. 2010) und § 24 Abs. 4 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBI. I S. 2606) geändert worden ist, nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und
- auf Grund des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank,

jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBI. 2003 I S. 3), der zuletzt durch die Verordnung vom 17. November 2005 (BGBI. I S. 3187) geändert worden ist:

§ 1 Einreichungsverfahren

- (1) Die Anzeigen und die Unterlagen, die nach dem Kreditwesengesetz zu erstatten oder vorzulegen sind und durch diese Verordnung näher bestimmt werden, sind vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Verordnung jeweils in einfacher Ausfertigung der Aufsichtsbehörde im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (Aufsichtsbehörde) und der für das Institut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen. Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften nach § 12a Absatz 1 Satz 3 und § 24 Absatz 3a des Kreditwesengesetzes sind der Hauptverwaltung, in deren Bereich das übergeordnete Unternehmen nach § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder das konglomeratsangehörige Unternehmen aus der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche mit der höchsten Bilanzsumme seinen Sitz hat, einzureichen.
- (2) Sofern die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) Aufsichtsbehörde ist und der Bundesanstalt eine entsprechende Einverständniserklärung des Verbandes vorliegt, haben Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines

Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, die nach dieser Verordnung zu erstattenden Anzeigen und vorzulegenden Unterlagen, mit Ausnahme der Anzeige nach § 24 Absatz 1a Nummer 4 bis 6, Absatz 1c und 1d des Kreditwesengesetzes, über ihren Verband mit je einer weiteren, für diesen bestimmten Ausfertigung einzureichen. Der Verband hat die Anzeigen und Unterlagen an die Bundesanstalt und die für das betroffene Institut zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank in der in dieser Verordnung jeweils bestimmten Anzahl von Ausfertigungen mit seiner Stellungnahme, bei Sparkassen zusammen mit der Stellungnahme der Prüfungsstelle, unverzüglich weiterzuleiten. Die Bundesanstalt kann auf die gesonderte Stellungnahme der Prüfungsstelle verzichten.

- (3) Soweit die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde im Sinne des § 1 Absatz 5 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes ist, sind § 24 Absatz 3c und § 24a Absatz 4a des Kreditwesengesetzes zu beachten.
- (4) Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank ist für Anzeigen und Unterlagen ein elektronischer Einreichungsweg zu nutzen. Nähere Bestimmungen zum jeweiligen elektronischen Einreichungsweg treffen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank auf ihrer jeweiligen Internetseite.

§ 2 Rechtsträgerkennung

- (1) Zur Identifizierung im Meldewesen benötigen die folgenden Unternehmen eine Rechtsträgerkennung:
- 1. Kreditinstitute.
- 2. CRR-Wertpapierfirmen,
- 3. Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABI. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, L 208 vom 2.8.2013, S. 68, L 321 vom 30.11.2013, S. 6, L 193 vom 21.7.2015, S. 166), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1014 (ABI. L 171 vom 29.6.2016, S. 153) geändert worden ist,
- 4. gemischte Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und
- 5. Unternehmen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 6 des Kreditwesengesetzes.
- (2) Die Rechtsträgerkennung muss von einer Vergabestelle ausgegeben sein, die einem international von Aufsichtsbehörden anerkannten System zur Identifizierung von Rechtsträgern angehört.
- (3) Die Rechtsträgerkennung ist der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach ihrem Erwerb schriftlich mitzuteilen.
- (4) Unternehmen, die gemäß Absatz 1 eine Rechtsträgerkennung benötigen, sind verpflichtet, die Gültigkeit der ihnen zugeteilten Rechtsträgerkennung aufrechtzuerhalten, insbesondere durch die Bezahlung des dafür erforderlichen Entgelts.
- (5) Ändern sich Firma, juristischer Sitz, Anschrift der Hauptniederlassung, Rechtsform, zuständiges Handelsregister oder Handelsregister-Nummer, so sind die neuen Angaben unverzüglich der für die Rechtsträgerkennung zuständigen Vergabestelle zu melden.
- (6) Übergeordnete Unternehmen einer Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes haben sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihrer Gruppe, für die sie nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder nach dem Kreditwesengesetz Informationen an die Bundesanstalt oder an die Deutsche Bundesbank zu melden haben, die Pflichten nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 erfüllen.

§ 3 Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes (Wesentliche Auslagerungen)

- (1) Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes über die Absicht und den Vollzug einer wesentlichen Auslagerung müssen folgende Informationen enthalten:
- 1. eine vom Institut vergebene Referenznummer für jeden Auslagerungsvertrag,
- 2. Angaben zum Beginn und, sofern vereinbart, zum Ende der Vertragslaufzeit sowie gegebenenfalls zum Zeitpunkt der nächsten Vertragsverlängerung und zu den Kündigungsfristen,
- 3. die Bezeichnung der wesentlichen Aktivitäten und Prozesse einschließlich einer Bezeichnung der Daten, die im Rahmen der Auslagerung übermittelt werden oder wurden, sowie die Angabe, ob

- personenbezogene Daten übermittelt werden oder wurden und ob das Auslagerungsunternehmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird oder worden ist,
- 4. eine Kategorie, die die Art der Aktivitäten und Prozesse widerspiegelt und die Ermittlung verschiedener Arten von Vereinbarungen ermöglicht,
- 5. die Angabe, ob in Teilen oder im Ganzen ausgelagert wird oder worden ist,
- 6. die Firma, die Handelsregisternummer sowie gegebenenfalls die Rechtsträgerkennung, die im Handelsregister eingetragene Adresse und sonstige relevante Kontaktangaben des Auslagerungsunternehmens und die Firma des Mutterunternehmens,
- 7. den Staat, in dem der Dienst erbracht werden soll oder wird, einschließlich des Standortes, an dem die Daten gespeichert werden sollen oder werden,
- 8. das Datum der letzten Bewertung der Wesentlichkeit der auszulagernden oder ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse und die Angabe, warum die Auslagerung als wesentlich eingestuft wird,
- 9. bei der Auslagerung zu einem Cloud-Anbieter das Cloud-Dienstmodell, das Cloud-Bereitstellungsmodell und die Art der betreffenden Daten sowie die Standorte, an denen diese Daten gespeichert werden sollen oder werden,
- 10. die Institute und sonstigen Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis, die von der Auslagerung Gebrauch machen, sofern einschlägig,
- 11. die Angabe, ob das Auslagerungsunternehmen oder ein von ihm beauftragtes Subunternehmen Teil der Institutsgruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder der Finanzholding-Gruppe oder der gemischten Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems ist, zu der oder dem das Institut gehört, oder sich im Eigentum von anderen Instituten innerhalb der Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe oder von anderen Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungssystems befindet, zu der oder dem das Institut gehört, sofern einschlägig,
- 12. das Datum der letzten Risikoanalyse und eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Risikoanalyse,
- 13. die Benennung der Personen und ihrer Funktion oder des Entscheidungsgremiums des Instituts, die oder das den Auslagerungsvertrag genehmigt haben oder hat, sowie gegebenenfalls das Datum der Genehmigung,
- 14. das auf den Auslagerungsvertrag anwendbare Recht,
- 15. gegebenenfalls das Datum der letzten und der nächsten geplanten Prüfung durch das Institut beim Auslagerungsunternehmen,
- 16. gegebenenfalls die Firmen und die Handelsregisternummern oder andere eindeutige Identifikationsnummern von durch das Auslagerungsunternehmen beauftragten Subunternehmen, an die wesentliche Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses weiter ausgelagert werden sollen oder wurden, jeweils einschließlich
 - a) des Staates, in dem diese Subunternehmen registriert sind,
 - b) des Standortes, an dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder wird, und
 - c) gegebenenfalls des Standortes, an dem die Daten gespeichert werden sollen oder werden,
- 17. das Ergebnis einer Bewertung der Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens durch
 - a) die Zuordnung zu den Kategorien "leicht", "schwierig" oder "unmöglich",
 - b) die Angabe der Möglichkeit einer Wiedereingliederung der wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses in das Institut und
 - c) die Angabe der Auswirkungen einer etwaigen Einstellung der wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses.
- 18. die Angabe, ob alternative Auslagerungsunternehmen gemäß der Bewertung nach Nummer 17 Buchstabe a vorhanden sind,
- 19. die Angabe, ob die auszulagernde oder ausgelagerte wesentliche Aktivität oder der auszulagernde oder ausgelagerte wesentliche Prozess Geschäftsvorgänge unterstützt, die zeitkritisch sind, und
- 20. das für die Auslagerung veranschlagte jährliche Budget oder die damit verbundenen Kosten.

Bei Anzeigen nach Satz 1 ist der Auslagerungsvertrag auf Verlangen der Bundesanstalt einzureichen.

- (2) Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes über wesentliche Änderungen einer bestehenden wesentlichen Auslagerung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, sind insbesondere einzureichen bei
- 1. Vertragsänderungen von wesentlicher Bedeutung,
- 2. Vereinbarungen zusätzlicher vertraglicher Regelungen, insbesondere der Vereinbarung zusätzlicher Leistungen,
- 3. Änderung der Bewertung, ob eine Auslagerung als wesentlich oder unwesentlich einzustufen ist,
- 4. wesentlichen Abweichungen, die sich aufgrund einer neuen oder geänderten Risikoanalyse bezüglich der Auslagerung ergeben,
- 5. Abschluss neuer Subauslagerungen wesentlicher Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses,
- 6. Änderung der Einschätzung zur Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens,
- 7. nachträglicher Verlagerung der Erbringung von Dienstleistungen in Drittstaaten durch das Auslagerungsunternehmen oder seine beauftragten Subunternehmen,
- 8. Kündigung oder sonstiger Beendigung des Auslagerungsvertrags,
- 9. Kenntnis des Instituts von der Übernahme der Kontrolle über das Auslagerungsunternehmen durch ein anderes Unternehmen.

Zeigt das Institut die wesentliche Änderung einer wesentlichen Auslagerung an, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestand, sind zudem die Daten nach Absatz 1 anzuzeigen.

- (3) Anzeigen nach Absatz 1 und 2 sind elektronisch über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt einzureichen.
- (4) Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes über schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, sind insbesondere einzureichen bei
- 1. nicht nur kurzfristiger Unterbrechung oder Unmöglichkeit der Erbringung der ausgelagerten wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses.
- 2. erheblichen Vertragsverletzungen durch das Auslagerungsunternehmen,
- 3. erheblichen Rechtsverstößen, insbesondere durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen der Auslagerung, durch umfassende Einschränkungen von Informations- und Prüfrechten des Instituts oder der Aufsichtsbehörde oder Verstößen des Auslagerungsunternehmens gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen,
- 4. fehlender oder unzureichender Bereitschaft des Auslagerungsunternehmens, aufsichtliche Anordnungen umzusetzen oder an deren Umsetzung mitzuwirken, insbesondere im Rahmen der Missstandsbeseitigung und -vermeidung,
- 5. erheblichen Sicherheitsvorfällen im Zusammenhang mit den ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen beim Institut oder beim Auslagerungsunternehmen,
- 6. unzureichendem Risiko- und Notfallmanagement des Auslagerungsunternehmens,
- 7. unzureichenden Ressourcen des Auslagerungsunternehmens für die ordnungsgemäße Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten oder Prozesse,
- 8. Kenntnis des Instituts von Umständen, nach denen eine leitende Person des Auslagerungsunternehmens nicht als zuverlässig betrachtet werden kann,
- 9. fehlender oder unzureichender Unterstützung durch das Auslagerungsunternehmen bei Beendigung der Auslagerung,
- 10. drohender Zahlungsunfähigkeit des Auslagerungsunternehmens,
- 11. Kenntnis des Instituts von schwerwiegenden Reputationsschäden beim Auslagerungsunternehmen,
- 12. Konflikten am Sitz des Auslagerungsunternehmens in einem Drittstaat, die zu einer wesentlichen Gefährdung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse führen oder dazu führen könnten.

§ 4 Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 17 und Absatz 1b Satz 2 des Kreditwesengesetzes

- (1) Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 17 und Absatz 1b Satz 2 des Kreditwesengesetzes müssen enthalten:
- 1. Angaben über die Höhe und die Art der Berechnung des nach § 24 Absatz 1 Nummer 17 des Kreditwesengesetzes maßgeblichen Prozentsatzes,
- 2. die Kreditbedingungen sowie
- 3. die gestellten Sicherheiten.
- (2) Anzeigen nach § 24 Absatz 1b Satz 2 des Kreditwesengesetzes sind als Änderungsanzeigen zu kennzeichnen.
- (3) Kredite sind nicht nach § 24 Absatz 1b Satz 2 des Kreditwesengesetzes anzuzeigen, wenn
- 1. sie bereits nach § 24 Absatz 1 Nummer 17 des Kreditwesengesetzes angezeigt wurden und
- 2. sich die rechtsgeschäftliche Änderung der Kreditbedingungen auf eine Anpassung des Zinssatzes entsprechend der Entwicklung des Marktzinses beschränkt.

§ 5 Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 15 des Kreditwesengesetzes (Bestellung von Personen)

- (1) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes über die Absicht, einen Geschäftsleiter zu bestellen und eine Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamtem Geschäftsbereich zu ermächtigen, sowie über den Vollzug, die Aufgabe oder die Änderung einer solchen Absicht haben
- 1. Institute, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular "Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern" nach Anlage 1 und
- 2. Institute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular "Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern" nach Anlage 8

zu verwenden.

- (2) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes über die Bestellung eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans haben
- 1. Institute, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular "Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans" nach Anlage 2 und
- 2. Institute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular "Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans" nach Anlage 9

zu verwenden.

- (3) Auf Verlangen der Bundesanstalt sind weitere Auskünfte zu erteilen und weitere Unterlagen vorzulegen.
- (4) Wenn eine Anzeige nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes über den Vollzug der Bestellung eines Geschäftsleiters oder der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamtem Geschäftsbereich länger als 12 Monate nach der Anzeige einer solchen Absicht abgegeben wird, sind die nach den §§ 5a bis 5d beizufügenden Unterlagen und Erklärungen in aktualisierter Form erneut einzureichen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall darauf verzichten.
- (5) Mit Einreichung der nach den §§ 5a und 5b der Anzeige beizufügenden Unterlagen bestätigt das anzeigende Institut, dass die Unterlagen nach seinem Kenntnisstand richtig sind.

§ 5a Lebenslauf der nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 15 des Kreditwesengesetzes anzuzeigenden Person

- (1) Den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes ist ein aussagekräftiger Lebenslauf der genannten Personen beizufügen. Der Lebenslauf muss lückenlos, vollständig und wahr sein. Er muss eigenhändig unterzeichnet und mit einem Datum versehen sein.
- (2) Der Lebenslauf hat folgende Angaben zu enthalten:

- 1. den Namen, sämtliche Vornamen und den Geburtsnamen,
- 2. den Geburtstag,
- den Geburtsort,
- 4. den Wohnsitz,
- 5. die Staatsangehörigkeit,
- 6. eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung,
- 7. die Namen aller Unternehmen, für die diese Person tätig ist oder gewesen ist und
- 8. Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit einschließlich Nebentätigkeiten.

Der Schwerpunkt des Lebenslaufs hat auf den Stationen des Berufslebens zu liegen. Bei den einzelnen Stationen ist nicht nur das Jahr, sondern auch der Monat des Beginns und des Endes einer Tätigkeit anzugeben.

(3) Bei einer Anzeige nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes sind in dem Lebenslauf bei der Art der jeweiligen Tätigkeit insbesondere der Umfang der Vertretungsmacht dieser Person, ihre internen Entscheidungskompetenzen und die ihr innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzulegen. Sofern vorhanden, sind dem Lebenslauf Arbeitszeugnisse über unselbständige Tätigkeiten, die in den letzten drei Jahren vor Abgabe der Anzeige ausgeübt wurden, beizufügen.

§ 5b Erklärungen der nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 15 des Kreditwesengesetzes anzuzeigenden Personen und des anzeigenden Instituts

- (1) Ein Institut, bei dem die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, hat den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes eine Erklärung der dort genannten Personen beizufügen, ob nach deren Kenntnis
- 1. gegen sie ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens geführt wird oder geführt wurde,
- 2. gegen sie im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder vergleichbares Verfahren geführt wird oder mit einer Geldbuße oder sonstigen Sanktion abgeschlossen wurde,
- 3. gegen sie eine Aufsichtsbehörde eine gewerberechtliche Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung oder ein aufsichtliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt hat,
- 4. durch eine öffentliche Stelle eine auf sie oder auf ein von ihr geleitetes Unternehmen oder Gewerbe lautende Zulassung, Mitgliedschaft oder Registereintragung versagt, aufgehoben, zurückgenommen, widerrufen oder gelöscht wurde oder in sonstiger Weise die Ausübung eines Berufes, der Betrieb eines Gewerbes oder die Vertretung oder Führung der Geschäfte untersagt wurde oder ein entsprechendes Verfahren geführt wird oder
- 5. sie oder ein von ihr geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt ist oder war.

In der Erklärung können Strafverfahren unberücksichtigt bleiben, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister entfernt oder getilgt worden ist oder die gemäß § 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht angegeben werden müssen. Eintragungen, die gemäß § 153 der Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben. Die nach den §§ 153 und 153a der Strafprozessordnung eingestellten Strafverfahren sind anzugeben. Die gemäß Satz 1 und 4 anzugebenden Sachverhalte sind gegebenenfalls zu erläutern. Kopien der Urteile, Beschlüsse, Sanktionen oder sonstiger Dokumente über den Abschluss der Verfahren sind beizufügen.

(2) Den in Absatz 1 genannten Anzeigen sind beizufügen:

- 1. eine Erklärung dieser Person, ob sie in einem Angehörigkeitsverhältnis im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches steht mit
 - a) einem Mitglied der Geschäftsleitung des anzeigenden Unternehmens oder der Geschäftsleitung von dessen Mutter- oder eines Tochterunternehmens oder
 - b) einem Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des anzeigenden Unternehmens oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von dessen Mutter- oder Tochterunternehmen;

- 2. eine Erklärung dieser Person über Geschäftsbeziehungen zu dem anzeigenden Unternehmen oder zu dessen Mutter- oder eines Tochterunternehmens, die die Person selbst, ein naher Angehöriger der Person oder ein von der Person geleitetes Unternehmen unterhält und aus denen sich eine wirtschaftliche Abhängigkeit zu dem Unternehmen ergeben kann; nahe Angehörige sind der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner, der Partner in einer Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern sowie andere Verwandte, mit denen die Person in einem Haushalt lebt;
- 3. eine Erklärung dieser Person über weitere Mandate als Geschäftsleiter oder als Mitglied des Verwaltungsoder Aufsichtsorgans eines oder mehrerer anderer Unternehmen;
- 4. eine Aufstellung aller weiteren Tätigkeiten der Person, die sie als Geschäftsleiter eines Unternehmens oder als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines oder mehrerer anderer Unternehmen ausführt;
- 5. Angaben zu den Tatsachen, die für die Beurteilung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben wesentlich sind; dabei ist der zeitliche Aufwand für die einzelnen Tätigkeiten und Mandate, die die Person ausübt, zu schätzen und in seiner geschätzten Summe anzugeben; reine Ehrenämter und Tätigkeiten, die dem Privatleben zuzuordnen sind, brauchen grundsätzlich nicht berücksichtigt zu werden.
- (3) Für die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Formular "Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten" nach Anlage 2a zu verwenden. Das Formular ist vollständig auszufüllen und von der anzuzeigenden Person eigenhändig zu unterzeichnen.
- (4) Ein Institut, bei dem die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, hat den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes einen "Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit durch das beaufsichtigte Unternehmen auszufüllen" nach Anlage 10 beizufügen.
- (5) Ein Institut, bei dem die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, hat den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes zudem einen von der angezeigten Person vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten "Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit durch die angezeigte Person auszufüllen" nach Anlage 11 beizufügen.

§ 5c Führungszeugnis der nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 15 des Kreditwesengesetzes anzuzeigenden Person

- (1) Die in den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes genannten Personen haben bei der Bundesanstalt ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes einzureichen.
- (2) Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 oder zum Zeitpunkt der Bestellung nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich ist das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses.
- (3) Personen, die einem Staat angehören oder ihren Wohnsitz in einem Staat haben, der kein Führungszeugnis ausstellt, haben Dokumente aus dem Herkunfts- oder Wohnsitzstaat einzureichen, die dem Führungszeugnis entsprechen. Werden dort auch derartige Dokumente nicht ausgestellt, so ist der Umfang der einzureichenden Ersatzunterlagen mit der Bundesanstalt im Einzelfall abzustimmen.
- (4) Personen, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und Unterlagen aus jedem dieser Staaten einreichen.
- (5) Sofern die Dokumente nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es grundsätzlich zusätzlich zum Original einer Übersetzung in die deutsche Sprache. Die Übersetzung muss beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt sein. Die Bundesanstalt kann auf die Übersetzung von Unterlagen in englischer Sprache verzichten.

§ 5d Auszug aus dem Gewerbezentralregister der nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 15 des Kreditwesengesetzes anzuzeigenden Person

- (1) Die in den Anzeigen der Absicht einer Bestellung oder Ermächtigung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und den Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes genannten Personen haben bei der Bundesanstalt einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung einzureichen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Person keinen Wohnsitz in Deutschland hat oder gehabt hat oder keine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausübt oder ausgeübt hat.
- (2) Der Registerauszug darf zum Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 oder zum Zeitpunkt der Bestellung nach § 24 Absatz 1 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich ist das Datum der Ausstellung des Registerauszuges.

§ 5e Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 und 15a des Kreditwesengesetzes (Ausscheiden von Personen)

- (1) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes haben
- 1. Institute, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular "Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern" nach Anlage 1 und
- 2. Institute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular "Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern" nach Anlage 8

zu verwenden. In dem Formular sind jeweils die Gründe für das Ausscheiden oder für die Entziehung der Befugnis anzugeben.

- (2) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 15a des Kreditwesengesetzes haben
- 1. Institute, bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular "Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans" nach Anlage 2 und
- 2. Institute, bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular "Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans" nach Anlage 9

zu verwenden. In dem Formular sind jeweils die Gründe für das Ausscheiden anzugeben.

§ 5f Geschäftsleiter-Vertreter im Verhinderungsfall

Die Bestimmungen nach den §§ 5 bis 5e gelten auch für die Bestellung und das Ausscheiden eines Geschäftsleiter-Vertreters, der im Fall der Verhinderung eines Geschäftsleiters dessen Funktion ausüben soll.

§ 6 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 des Kreditwesengesetzes (Zweigstelle und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr ohne Errichtung einer Zweigstelle im Drittstaat)

Die Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 des Kreditwesengesetzes muss enthalten:

- 1. die Bezeichnung des Staates, in dem die Zweigstelle errichtet, verlegt oder geschlossen oder die grenzüberschreitende Dienstleistung aufgenommen oder beendet wurde,
- 2. die Anschrift der Zweigstelle, die errichtet, verlegt oder geschlossen wurde; bei Verlegung der Zweigstelle ferner deren neue Anschrift und
- 3. die Bezeichnung aller aufgenommenen Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes.

Mehrere zeitgleich einzureichende Anzeigen nach Satz 1 können in einer Anzeige zusammengefasst werden, solange deren Übersichtlichkeit erhalten bleibt.

- § 7 Anzeigen von Instituten nach § 12a Absatz 1 Satz 3, § 24 Absatz 1 Nummer 12 und 13, § 24 Absatz 1a Nummer 1 und 2 sowie § 31 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes (bedeutende Beteiligungen an anderen Unternehmen, aktivische enge Verbindungen, Beteiligungen an oder Unternehmensbeziehungen mit Unternehmen mit Sitz im Ausland, Befreiungen)
- (1) Einzelanzeigen von Instituten über aktivische Beteiligungsverhältnisse nach § 12a Absatz 1 Satz 3, § 24 Absatz 1 Nummer 12 und 13 und § 31 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes sind mit dem Formular "Aktivische Beteiligungsanzeige" nach Anlage 3 dieser Verordnung einzureichen. Bei Änderungen des Beteiligungsverhältnisses sind Einzelanzeigen einzureichen, wenn

- 1. durch die Änderung 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens erreicht, über- oder unterschritten werden,
- 2. das Unternehmen ein Tochterunternehmen wird oder nicht mehr ist,
- 3. die gehaltenen Anteile an dem Unternehmen nicht mehr oder nunmehr die Voraussetzungen des § 1 Absatz 9 Satz 3 des Kreditwesengesetzes oder des Artikels 91 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllen,
- 4. unmittelbar gehaltene Anteile ganz oder teilweise auf ein Tochterunternehmen übertragen werden,
- 5. sich bei ganz oder teilweise mittelbar gehaltenen Anteilen die Anzahl oder die Identität der zwischengeschalteten Unternehmen verändert oder die Anteile nunmehr ganz oder teilweise vom Institut selbst gehalten oder unter den Beteiligten umverteilt werden oder
- 6. für das Unternehmen die Befreiung des § 31 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes in Anspruch genommen wird.
- (2) Sammelanzeigen von Instituten über aktivische Beteiligungsverhältnisse nach § 24 Absatz 1a Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes und § 31 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes sind nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Juni des Folgejahres als Sammlung fortlaufend nummerierter Teilanzeigen mit dem Formular "Aktivische Beteiligungsanzeige" nach Anlage 3 dieser Verordnung einzureichen.
- (3) Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 33 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5, § 34 Absatz 1 und 2, § 35 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.
- (4) Erfüllt ein Beteiligungsverhältnis mehrere Anzeigetatbestände, ist nur ein Formular zu verwenden. Für jedes weitere anzeigepflichtige Beteiligungsverhältnis ist unter Berücksichtigung der Regelung des Satzes 1 ein gesondertes Formular zu verwenden. Bei komplexen Beteiligungsstrukturen ist der Anzeige zusätzlich das Formular "Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen" nach Anlage 4 dieser Verordnung beizufügen. Komplexe Beteiligungsstrukturen liegen insbesondere vor bei Treuhandverhältnissen sowie bei Beteiligungen, die gleichzeitig unmittelbar und mittelbar über ein oder mehrere Unternehmen oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten werden.
- (5) Auf Verlangen der Europäischen Zentralbank, der Bundesanstalt oder der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank sind weitere Angaben, insbesondere zu Übernahmepreis und Veräußerungserlös, einzureichen.
- (6) Die Einzelanzeigen und Sammelanzeigen sollen im papierlosen Verfahren der Deutschen Bundesbank eingereicht werden. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Internetseite die für eine Dateneinreichung im Wege der Datenfernübertragung zu verwendenden Satzformate und den Einreichungsweg. Sie hat die bei ihr eingereichten Anzeigen an die Bundesanstalt weiterzuleiten. Nimmt ein in § 1 Abs. 2 genanntes Kreditinstitut an dem papierlosen Einreichungsverfahren teil, hat es abweichend von § 1 Abs. 2 nur eine Ausfertigung in einem mit seinem Verband abgestimmten Format diesem einzureichen. Der Verband leitet abweichend von § 1 Abs. 2 lediglich die dort genannten Stellungnahmen an die Bundesanstalt und an die für das betroffene Institut zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank jeweils in einfacher Ausfertigung weiter. Bei papiergebundener Einreichung gilt § 1.

(7) (weggefallen)

§ 8 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 10 und 12 und § 24 Abs. 1a Nr. 1 und 3 des Kreditwesengesetzes (bedeutende Beteiligungen an dem eigenen Institut und passivische enge Verbindungen)

- (1) Einzelanzeigen über passivische Beteiligungsverhältnisse nach § 24 Abs. 1 Nr. 10 und 12 des Kreditwesengesetzes sind mit dem Formular "Passivische Beteiligungsanzeige" nach Anlage 5 dieser Verordnung einzureichen. Bei Änderungen des Beteiligungsverhältnisses sind Einzelanzeigen einzureichen, wenn
- 1. durch die Änderung 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte an dem Institut erreicht, über- oder unterschritten werden,
- 2. das Institut ein Tochter- oder Schwesterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist.

- 3. unmittelbar gehaltene Anteile ganz oder teilweise auf ein zwischengeschaltetes Unternehmen übertragen werden oder
- 4. sich bei ganz oder teilweise mittelbar gehaltenen Anteilen die Anzahl oder die Identität der zwischengeschalteten Unternehmen verändert oder die Anteile nunmehr ganz oder teilweise vom Anteilseigner selbst gehalten werden.
- (2) Sammelanzeigen über passivische Beteiligungsverhältnisse nach § 24 Abs. 1a Nr. 1 und 3 des Kreditwesengesetzes sind nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Juni des Folgejahres mit dem Formular "Passivische Beteiligungsanzeige" nach Anlage 5 dieser Verordnung einzureichen.
- (3) § 7 Abs. 3, 4 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Unternehmensbeziehung des Instituts zum Schwesterunternehmen eine komplexe Beteiligungsstruktur im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 3 darstellt.

§ 9 Sammelanzeigen nach § 24 Abs. 1a Nr. 4 des Kreditwesengesetzes (Anzahl inländischer Zweigstellen)

- (1) Die Anzeige der Anzahl inländischer Zweigstellen nach § 24 Abs. 1a Nr. 4 des Kreditwesengesetzes ist jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres einzureichen. Der Aufsichtsbehörde ist die Anzeige nur auf Verlangen einzureichen.
- (2) Bei der Berechnung der Anzahl der Zweigstellen sind auch Zweigstellen zu berücksichtigen, die nur vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten geschlossen waren oder sind. Nicht zu berücksichtigen sind Zweigstellen, die
- 1. nur vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten errichtet wurden,
- 2. nur automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen oder
- 3. ausschließlich dem Betreiben von Geschäften dienen, die keine Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen sind.

§ 9a Anzeigen nach § 24 Absatz 1a Nummer 5 und 6, Absatz 1c und 1d des Kreditwesengesetzes (Angaben zur Vergütung in CRR-Kreditinstituten)

- (1) Anzeigen nach § 24 Absatz 1a Nummer 5 des Kreditwesengesetzes sind von CRR-Kreditinstituten, die als bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes gelten oder von der Aufsichtsbehörde oder der Deutschen Bundesbank dazu aufgefordert wurden, jährlich bis zum 15. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres mit den Formularen "R 01.00", "R 02.00", "R 03.00", "R 09.00", "R 10.00", "R 11.00", "R 12.00.a" und "R 12.00.b" nach den Anlagen 13 bis 21 einzureichen. Satz 1 gilt für Institutsgruppen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes und für nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass das übergeordnete Unternehmen mit Sitz im Inland die Angaben auf zusammengefasster oder teilkonsolidierter Basis einzureichen hat, sofern der Gruppe mindestens ein bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes angehört. Für Finanzholding-Gruppen oder gemischte Finanzholding-Gruppen im Sinne des § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Anzeigen nach § 24 Absatz 1a Nummer 6 des Kreditwesengesetzes über Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Mitarbeiter mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Million Euro (Einkommensmillionäre) sind von CRR-Kreditinstituten jährlich bis zum 15. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres mit den Formularen "R 04.00.a", "R 04.00.b", "R 04.00.c" nach den Anlagen 22 bis 24 einzureichen. CRR-Kreditinstitute, deren übergeordnetes Unternehmen seinen Sitz in einem anderen Staat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat, haben die Anzeige nicht einzureichen. Satz 1 gilt für Institutsgruppen nach § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes und für nachgeordnete Unternehmen nach § 10a Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass das übergeordnete Unternehmen die Angaben für alle gruppenangehörigen Institute mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums einzureichen hat. Für Finanzholding-Gruppen oder gemischte Finanzholding-Gruppen nach § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes gilt Satz 3 entsprechend. Die Anzeige der Informationen über die Einkommensmillionäre erfolgt aggregiert für Vergütungsstufen von jeweils 1 Million Euro separat für jeden Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem mindestens ein Einkommensmillionär tätig ist. Einkommensmillionäre, die eine berufliche Tätigkeit in unterschiedlichen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ausüben, sind dem Vertragsstaat zuzuordnen, in dem sie ihre berufliche Tätigkeit hauptsächlich ausüben. Einkommensmillionäre, die eine berufliche Tätigkeit sowohl

innerhalb als auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ausüben, sind einem Vertragsstaat nach Satz 6 zuzuordnen, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit hauptsächlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ausüben.

- (3) Anzeigen nach § 24 Absatz 1c des Kreditwesengesetzes sind von CRR-Kreditinstituten, die über einen Beschluss über die Billigung eines höheren Höchstwerts für die variable Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzes verfügen, der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank zweijährlich bis zum 15. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres mit dem Formular "R 07.00" nach der Anlage 25 einzureichen. Die Anzeige erfolgt auf Einzelinstitutsebene.
- (4) Anzeigen nach § 24 Absatz 1d des Kreditwesengesetzes zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle sind von CRR-Kreditinstituten, die bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes sind oder die von der Aufsichtsbehörde oder der Deutschen Bundesbank dazu aufgefordert wurden, der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank dreijährlich bis zum 15. Juni nach dem Stand zu dem bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres mit den Formularen "R 06.00.a" und "R 06.00.b" nach den Anlagen 26 und 27 einzureichen. In Institutsgruppen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind dabei die Angaben zum Lohngefälle des übergeordneten Unternehmens zugrunde zu legen. In Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen im Sinne des § 10a Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind der Anzeige die Angaben zum Lohngefälle des gruppenangehörigen CRR-Kreditinstituts mit der zum Meldestichtag höchsten Anzahl an Mitarbeitern, gemessen als Vollzeitäquivalent, zugrunde zu legen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für CRR-Kreditinstitute mit weniger als 50 Mitarbeitern unter Einbeziehung der Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Anzeige erfolgt auf Einzelinstitutsebene für die im Inland tätigen Mitarbeiter und Geschäftsleiter.
- (5) Die Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 4 sind im elektronischen Verfahren bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht im Internet die für die Einreichung zu verwendenden Datenformate und den Einreichungsweg. Sie leitet die Anzeigen an die Aufsichtsbehörden weiter. Den Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 sind die Begriffsbestimmungen und Regelungen des Kreditwesengesetzes und der Institutsvergütungsverordnung zugrunde zu legen. Die Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 müssen sich jeweils auf die fixe und die variable Vergütung beziehen, die den Geschäftsleitern, Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder den Mitarbeitern für deren Leistung während des bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres vor der Einreichung der Anzeige gewährt worden ist oder nach § 20 Absatz 4 Nummer 2 der Institutsvergütungsverordnung ermittelt worden ist. Die Angaben nach Absatz 4 müssen sich auf die Gesamtjahresvergütung beziehen, die den Geschäftsleitern und Mitarbeitern für deren Leistung während des bis zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres vor der Einreichung der Anzeige gewährt worden ist; dabei sind reguläre Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung, garantierte variable Vergütungen und Abfindungen außen vor zu lassen. Bei Fremdwährungen ist der Umrechnungskurs der Europäischen Kommission für Finanzplanung und Haushalt im Dezember des Jahres zugrunde zu legen, für das die Anzeige erfolgt.

§ 10 Anzeigen nach § 24 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes (Vereinigung von Instituten)

Die Absicht von Instituten, sich zu vereinigen, ist von den beteiligten Instituten nach § 24 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes anzuzeigen, sobald auf Grund der geführten Verhandlungen anzunehmen ist, dass die Vereinigung zustande kommen wird. Das Scheitern der Fusionsverhandlungen ist unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt bei erfolgreichen Fusionsverhandlungen für den rechtlichen Vollzug der Vereinigung.

§ 10a Anzeigen nach § 24 Absatz 2a des Kreditwesengesetzes (Weitere Tätigkeiten der Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts von erheblicher Bedeutung)

Für Anzeigen nach § 24 Absatz 2a des Kreditwesengesetzes haben die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen von CRR-Instituten, die bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes sind, von Finanzholding-Gesellschaften und von gemischten Finanzholding-Gesellschaften

- 1. bei denen die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular "Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans" nach Anlage 6 und
- 2. bei denen die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular "Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans" nach Anlage 12

zu verwenden.

§ 11 Anzeigen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (Geschäftsleiter und Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen)

- (1) Für Anzeigen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes haben die Geschäftsleiter und die Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft führen,
- 1. bei der die Bundesanstalt Aufsichtsbehörde ist, das Formular "Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern eines Instituts und Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen" nach Anlage 6 und
- 2. bei der die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, das Formular "Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern eines Instituts und Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen" nach Anlage 12

zu verwenden.

(2) Anzeigen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes sind mit dem Formular "Beteiligungen von Geschäftsleitern und Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen" nach Anlage 7 dieser Verordnung einzureichen. Eine Änderungsanzeige ist nur abzugeben, wenn die Beteiligung 30 Prozent oder 50 Prozent des Kapitals des Unternehmens erreicht, über- oder unterschreitet. § 7 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 12 Anzeigen nach § 24a Abs. 1, 3 und 4 des Kreditwesengesetzes (Errichtung einer Zweigniederlassung und Erbringung grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums)

- (1) Anzeigen nach § 24a Abs. 1, 3 und 4 des Kreditwesengesetzes sind für jeden Staat des Europäischen Wirtschaftsraums gesondert einzureichen. Den Anzeigen nach § 24a Abs. 1 und 3 des Kreditwesengesetzes an die Aufsichtsbehörde sind im Fall der Aufnahmestaaten Österreich, Liechtenstein und Luxemburg eine zweite Ausfertigung und im Fall der übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Übersetzung in eine Amtssprache des Aufnahmestaates beizufügen. Sofern die Änderungsanzeige nach § 24a Abs. 4 des Kreditwesengesetzes an die zuständige Behörde des Aufnahmestaates nicht in einer Amtssprache dieses Staates abgefasst ist, ist dieser eine amtlich beglaubigte Übersetzung in eine solche Amtssprache beizufügen.
- (2) Eine Änderungsanzeige nach § 24a Abs. 4 des Kreditwesengesetzes ist auch einzureichen, wenn die Zweigstelle geschlossen oder die erbrachte grenzüberschreitende Dienstleistung eingestellt wird.
- (3) Im Geschäftsplan müssen die vorgesehenen geschäftlichen Aktivitäten typenmäßig bezeichnet werden entsprechend den Vorgaben in:
- 1. Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABI. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, L 208 vom 2.8.2013, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/59/EU (ABI. L 173 vom 12.6.2014, S. 190) geändert worden ist, und
- 2. Anhang I der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABI. L 145 vom 30.4.2004, S. 1, L 45 vom 16.2.2005, S. 18, L 54 vom 22.2.2014, S. 23), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/78/EU (ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 120, L 170 vom 30.6.2011, S. 43, L 54 vom 22.2.2014, S. 23) geändert worden ist.
- (4) Für Anzeigen nach § 24a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes gelten zudem folgende Bestimmungen:
- 1. Gesetzliche Beschränkungen des Umfangs der Erlaubnis sind darzulegen; Bausparkassen müssen darauf hinweisen, dass die Entgegennahme von Einlagen und die Vornahme von Ausleihungen in der Form des Bauspargeschäftes betrieben werden sollen.
- 2. Sämtliche in Aussicht genommenen Geschäfte, die in der Zweigniederlassung ausgeführt werden sollen, sind im Einzelnen zu erläutern; die Entwicklung deren Volumens und die hierfür erforderliche Personalausstattung sind für die ersten drei Jahre zu schätzen.

- 3. Ist die Errichtung mehrerer Betriebsstellen im Aufnahmestaat geplant, sind hierzu nähere Angaben zu machen.
- 4. Der Geschäftsplan muss außerdem den organisatorischen Aufbau der Zweigniederlassung darstellen. Dazu sind die internen Entscheidungskompetenzen, die Vertretungsmacht und die Art der Einbindung der Zweigniederlassung in das interne Kontrollverfahren des Instituts zu beschreiben.
- 5. Lebensläufe der Leiter der Zweigniederlassung unter besonderer Darstellung deren beruflichen Werdeganges sind beizufügen.

Satz 1 gilt für die nach § 24a Abs. 4 des Kreditwesengesetzes anzuzeigenden Änderungen der Verhältnisse bestehender Zweigniederlassungen entsprechend.

§ 13 Vorlage von Unterlagen nach § 26 des Kreditwesengesetzes (Jahresabschlüsse, Lage- und Prüfungsberichte)

Bei der Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses ist der Tag der Feststellung anzugeben.

§ 14 Anzeigen und Vorlage von Unterlagen nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (Anträge auf Erlaubnis)

- (1) Anträge und Unterlagen nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes sind der Bundesanstalt in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) In den Anträgen ist anzugeben, für welche der in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Bankgeschäfte oder der in § 1 Absatz 1a Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes genannten Finanzdienstleistungen die Erlaubnis beantragt wird. Den Anträgen sind beglaubigte Ablichtungen der Gründungsunterlagen, des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung sowie die vorgesehene Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung beizufügen. Ferner sind die vorgesehenen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zu benennen.
- (3) Zum Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes ist eine Bestätigung eines CRR-Kreditinstituts mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums darüber vorzulegen, dass das Anfangskapital eingezahlt sowie frei von Rechten Dritter ist und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht. Der Nachweis kann mit Zustimmung der Bundesanstalt auch erbracht werden durch eine schriftliche oder elektronische Bestätigung eines Prüfers, der im Falle der Erlaubniserteilung zur Prüfung des Jahresabschlusses des Antragstellers berechtigt wäre, über die vorhandenen Eigenmittel, die nach den für Institute geltenden Grundsätzen ermittelt worden sein müssen.
- (4) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind,
- 1. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Bundesanstalt erteilt wird, die in § 5b Absatz 1 und 2 Nummer 2 und in den §§ 5c, 5d und 5f vorgesehenen Erklärungen, Angaben und Unterlagen, und,
- 2. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Europäische Zentralbank erteilt wird, die in § 5b Absatz 4 und 5 und in den §§ 5c, 5d und 5f vorgesehenen Erklärungen, Angaben und Unterlagen

einzureichen.

- (5) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragsteller und der Inhaber bedeutender Beteiligungen sowie zur Prüfung, ob die Erlaubnis nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 des Kreditwesengesetzes zu versagen ist, sind dem Antrag die in § 8 Nummer 1 bis 5, §§ 8a bis 11a und 14 der Inhaberkontrollverordnung genannten Erklärungen und Unterlagen beizufügen und auf Verlangen der Bundesanstalt Auskünfte zu erteilen. Jeder Lebenslauf nach § 10 der Inhaberkontrollverordnung ist eigenhändig zu unterzeichnen. Die §§ 4, 5 und 16 der Inhaberkontrollverordnung sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Zur Beurteilung der zur Leitung des Instituts erforderlichen fachlichen Eignung der Inhaber und der Geschäftsleiter und zur Beurteilung der erforderlichen Sachkunde der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind,
- 1. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Bundesanstalt erteilt wird, die in § 5a genannten Unterlagen, und,

2. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Europäische Zentralbank erteilt wird, die in § 5a und § 5b Absatz 4 und 5 genannten Unterlagen

einzureichen.

(6a) Zur Beurteilung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit und der Einhaltung der Mandatsbegrenzungen der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nach § 25c Absatz 2 und § 25d Absatz 3 oder Absatz 3a des Kreditwesengesetzes sind,

- 1. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Bundesanstalt erteilt wird, die in § 5b Absatz 2 Nummer 4 und 5 genannten Angaben zu machen, und,
- 2. soweit die Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes durch die Europäische Zentralbank erteilt wird, die in § 5b Absatz 4 und 5 genannten Unterlagen einzureichen.
- (7) Der dem Antrag nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Kreditwesengesetzes beizufügende Geschäftsplan hat folgende Angaben zu enthalten:
- 1. die Art der geplanten Geschäfte unter begründeter Angabe ihrer künftigen Entwicklung; hierzu sind Planbilanzen und Plangewinn- und -verlustrechnungen für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorzulegen,
- 2. die Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Instituts unter Beifügung eines Organigramms, das insbesondere die Zuständigkeiten der Geschäftsleiter erkennen lässt; es ist anzugeben, ob und wo Zweigstellen errichtet werden sollen,
- 3. die Darstellung der geplanten Regelungen zur Geschäftsorganisation des Instituts gemäß § 25a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes einschließlich der internen Kontrollverfahren des Instituts und
- 4. die Angabe des Mutterunternehmens sowie aller Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften innerhalb der Gruppe.
- (8) Auf Verlangen der Bundesanstalt sind weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, dass keine Gründe für die Versagung der beantragten Erlaubnis bestehen.

§ 15 Anzeigen nach § 53a Satz 2 und 5 des Kreditwesengesetzes (Repräsentanzen von Instituten mit Sitz im Ausland)

- (1) Anzeigen über die Errichtung einer Repräsentanz nach § 53a Satz 2 des Kreditwesengesetzes müssen die folgenden Angaben enthalten:
- 1. genaue Bezeichnung und Anschrift der Repräsentanz,
- 2. Name des Leiters oder der Leiter der Repräsentanz,
- 3. Art und Umfang der Tätigkeit der Repräsentanz,
- 4. Datum des Beginns der Tätigkeit der Repräsentanz,
- 5. Name oder Firma, Sitz und Anschrift des Instituts, das die Repräsentanz errichtet hat,
- 6. Anschrift der Hauptverwaltung des Instituts,
- 7. satzungsmäßiger Geschäftsgegenstand des Instituts,
- 8. Art der tatsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit des Instituts im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat des Sitzes der Hauptverwaltung und
- 9. Name und Anschrift der Behörde, deren Aufsicht das Institut im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat des Sitzes der Hauptverwaltung unterliegt.
- (2) Den Anzeigen über die Errichtung einer Repräsentanz sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
- 1. eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Instituts, dass es die Errichtung der Repräsentanz beschlossen und die nach Absatz 1 Nr. 2 benannten Personen mit der Leitung der Repräsentanz betraut hat.
- 2. eine Erklärung, dass folgende Tätigkeiten nicht ausgeübt werden:
 - a) Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes,

- b) Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes sowie
- c) Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
- 2a. eine Erklärung, dass im Inland der Name oder die Firma des Instituts nur mit dem Zusatz "Repräsentanz" verwendet wird,
- 3. der letzte Jahresabschluss und Lagebericht des Instituts und
- 4. eine von der deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Sitzstaat des Instituts beglaubigte Bescheinigung der Behörde, deren Aufsicht das Institut im Sitzstaat und, falls davon abweichend, auch im Sitzstaat der Hauptverwaltung unterliegt, in der diese Behörde bestätigt, dass
 - a) das Institut ihrer Solvenzaufsicht unterliegt oder kraft örtlichen Statuts eine Solvenzaufsicht über das Institut nicht besteht,
 - b) das Institut eine von ihr erteilte Erlaubnis zum Betreiben der Geschäfte in dem betreffenden Staat besitzt, soweit es sich um Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder um Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes handelt, oder eine Erlaubnis kraft örtlichen Statuts nicht erforderlich ist,
 - c) sie das Institut mit seinen Tochterunternehmen, die als Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Anbieter von Nebendienstleistungen einzustufen sind, auf konsolidierter Basis überwacht oder eine solche Aufsicht kraft örtlichen Statuts nicht vorgesehen ist und
 - d) das Institut eine allgemeine oder besondere Erlaubnis zur Errichtung der Repräsentanz erhalten hat oder dass eine solche Erlaubnis kraft örtlichen Statuts nicht vorgesehen ist.

Die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sind nur auf Verlangen der Bundesanstalt der Anzeige beizufügen.

(3) Eine Änderungsanzeige nach § 53a Satz 5 des Kreditwesengesetzes ist auch bei Änderungen, die sich während des Bestehens der Repräsentanz gegenüber den Angaben in der Errichtungsanzeige nach § 53a Satz 2 des Kreditwesengesetzes ergeben, einzureichen.

§ 16 Anzeigen nach § 12a Absatz 1 Satz 3 und nach § 24 Absatz 3a des Kreditwesengesetzes (Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften)

- (1) Für Einzelanzeigen einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft nach § 12a Absatz 1 Satz 3 und nach § 24 Absatz 3a Satz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes ist das Formular "Aktivische Beteiligungsanzeige" nach Anlage 3 dieser Verordnung zu verwenden. Sammelanzeigen nach § 24 Absatz 3a Satz 2 und 5 des Kreditwesengesetzes sind nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Juni des Folgejahres als Sammlung fortlaufend nummerierter Teilanzeigen mit dem Formular "Aktivische Beteiligungsanzeige" nach Anlage 3 dieser Verordnung einzureichen. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.
- (2) Für die Anzeigen nach § 24 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 und Satz 5 des Kreditwesengesetzes über die Absicht der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll oder das Ausscheiden dieser Person und über die Bestellung oder das Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs-oder Aufsichtsorgans gelten die §§ 5 bis 5f entsprechend.

§ 16a Übergangsvorschrift

Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1, für die das international von Aufsichtsbehörden anerkannte System zur Identifizierung von Rechtsträgern noch keine Vergabe einer Kennung ermöglicht, müssen die Rechtsträgerkennung erst erwerben, sobald die Vergabe auch für diese Unternehmen zugelassen ist.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 5e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnzV)

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1728 — 1729)

PVGLSI

Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern von Instituten und bei Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen

- Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -

(Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG und nach § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 5 KWG)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung	wird durch die BBk ausgefüllt
		Identnummer
		Geschäftsleiter(in) ¹
		des Instituts ²
		desinstituts
1. Institut/Finanzholding-Gesellscha	nft/gemischte Finanzholding-0	Gesellschaft
Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Register	eintragung) mit PLZ	BAK-Nr. (sechsstellig); Identnr. (achtstellig)
2. Angaben zur Person ☐ Herr ☐ Frau		
Nachname, sämtliche Vornamen	Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, O	rt, Staat)	
3. Angaben zur Tätigkeit		
Gesellschaftsrechtliche Funktion ³		
4. Absicht der Bestellung		
Beschluss		
des	vom:	
 - Absicht der Bestellung eines/eine - Absicht der Ermächtigung einer I 		

	-	Absicht der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 oder Satz 5 KWG)
		mit Wirkung vom
	-	Änderung der Absicht der Bestellung eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG) Änderung der Absicht der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
		neuer Zeitpunkt:
	-	Aufgabe der Absicht der Bestellung eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG) Aufgabe der Absicht der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)
		Zeitpunkt der Grund der Aufgabe: Aufgabe:
5.	-	Vollzug der Bestellung eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG) Vollzug der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG) Vollzug der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 oder Satz 5 KWG) mit Wirkung vom
6.		sscheiden
	_	Ausscheiden eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG) Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG)
	-	Ausscheiden einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Satz 5 KWG)
		mit Wirkung vom
		Grund des Ausscheidens:

7. Bemerkungen

Sachbearbeiter(in)	Telefon-Nr.	E-Mail
Ort/Datum		Firma/Unterschrift

- oder der einzelvertretungsberechtigten Person oder der Person, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt
- oder der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft
- beispielsweise Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsleiter-Vertreter im Verhinderungsfall, Prokurist

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 5e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AnzV) PVVALSI

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1730 — 1731)

PVVALSI

Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Instituten und Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften - Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -

(Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 und 15a KWG und § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 und 5, Satz 5 KWG)

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung

wird d BBk au	G. C.	٠	•	
Identr Mitgl	ed c	les		
Aufsic	htsr	ats ¹	•	
Identr	numi	mer		
des In	stitu	ıts ²		

1. Institut/Finanzholding-Gesellschaft/gemischte Finanzholding-Gesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ

BAK-Nummer (sechsstellig); Identnr. (achtstellig)

2. Art der Anzeige		
 Bestellung eines Mitglieds oder Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWC 		Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eine
		Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eine g-Gesellschaft (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4
 - Ausscheiden eines Mitglieds ode Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 15a KW 		Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eine
		Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eine g-Gesellschaft (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. !
3. Angaben zur Person ☐ Herr ☐ Frau		
Then Direct		
Nachname, sämtliche Vornamen	Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, C	Ort, Staat)	
4. Angaben zur Tätigkeit		
☐ Wurde bestellt mit Wirkung vom		
☐ Scheidet aus mit Wirkung vom zum/als:		
Gesellschaftsrechtliche Funktion ³		
Grund des Ausscheidens		

5. Bemerkungen

Sachbearbeiter(in)

Telefon-Nr.

E-Mail

Ort/Datum

Firma/Unterschrift

- oder Verwaltungsratsmitglied oder Beiratsmitglied
- oder Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft
- beispielsweise Aufsichtsratsmitglied, Verwaltungsratsmitglied, Aufsichtsratsvorsitzende(r), Verwaltungsratsvorsitzende(r), Beiratsmitglied

Anlage 2a (zu § 5b Abs. 3 AnzV) PVZLSI

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1732 — 1734)

PVZLSI

Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten im Geltungsbereich des Kreditwesengesetzes der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters, der zur Einzelvertretung des Instituts ermächtigten Person, der Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll oder des (stellvertretenden) Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans - Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -

1. Institut/Finanzholding-Gesellschaft/gemischte Finanzholding-Gesellschaft

Registereint	(sechsstellig) ra geng)r.	;
mit PLZ	(achtstellig)	
2. Angaben	zur Person	
□ Herr □ F	rau	
•		
sämtliche Vornamen		
Geburtsdat@	i e burtso S taats	angehörigkeit
Wohnsitz		
(Straße,		
Hausnumme	er,	
PLZ, Ort.		
OIL.		

Staat)

3. Angaben zur Tätigkeit

- □ Geschäftsleiter(in)
 - zur Einzelvertretung des Instituts ermächtigte Person
 - Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll
 - Person, die die Geschäfte der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll
- ☐ Mitglied des Verwaltungsrats
 - Mitglied des Aufsichtsrats
 - Mitglied des Beirats

4. Angaben zur Zuverlässigkeit

Ich erkläre hiermit, dass nach meiner Kenntnis

- a) weder derzeit gegen mich ein Strafverfahren (umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens geführt wird noch zu einem früheren Zeitpunkt ein derartiges Verfahren geführt und mit einer Verurteilung oder Einstellung gemäß den §§ 153 und 153a StPO abgeschlossen wurde;
- b) weder derzeit gegen mich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit geführt wird noch zu einem früheren Zeitpunkt ein derartiges Verfahren mit einer Geldbuße oder sonstigen Sanktion abgeschlossen wurde;
- c) gegen mich keine Aufsichtsbehörde eine gewerberechtliche Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung oder ein aufsichtliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt hat;
- d) weder eine durch eine öffentliche Stelle auf mich oder auf ein von mir geleitetes Unternehmen oder Gewerbe lautende Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung), Mitgliedschaft oder Registereintragung versagt, aufgehoben, zurückgenommen, widerrufen oder gelöscht wurde noch mir in sonstiger Weise die Ausübung eines Berufes, der Betrieb eines Gewerbes oder die Vertretung oder Führung der Geschäfte untersagt wurde oder ein entsprechendes Verfahren geführt wird;
- e) weder ich noch ein von mir geleitetes Unternehmen als Schuldner ein Insolvenzverfahren, ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt bin/ist oder war.

Falls die vorstehende Erklärung nicht uneingeschränkt abgegeben werden kann, sondern ein Sachverhalt gemäß den Buchstaben a bis e positiv einschlägig ist, sind Angaben zum entsprechenden Verfahren zu machen und ggf. auf einem gesonderten Blatt auszuführen. Kopien der Urteile, Beschlüsse, Bescheide oder sonstiger Dokumente über die Verfahren sind beizufügen.

In der Erklärung können Strafverfahren unberücksichtigt bleiben

- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden oder
- die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden oder
- die mit einem Freispruch beendet worden sind oder
- bei denen eine ergangene Eintragung im BZR entfernt oder getilgt wurde oder
- die gemäß § 53 BZRG nicht angegeben werden müssen.

Eintragungen, die gemäß § 153 GewO aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben.

Die nach den §§ 153 und 153a StPO eingestellten Strafverfahren sind dagegen anzugeben.

Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.

Behörde mit Sitz	Aktenzeichen	Gegenstand	Verfahrensstand	Datum

Ich erkläre hiermit, dass ich nach meiner Kenntnis

mit keinem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Instituts, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft, dessen/deren Mutter- oder Tochterunternehmen in einem Angehörigkeitsverhältnis im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB stehe.

Falls die vorstehende Erklärung nicht abgegeben werden kann, sind Angaben zur Person, zu deren Funktion im Unternehmen und zum Angehörigkeitsverhältnis zu machen und ggf. auf einem gesonderten Blatt auszuführen.

Name des/der Angehörigen Unternehmen, Funktion des Angehörigen		Angehörigkeitsverhältnis im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB	

Ich erkläre hiermit, dass

ich oder ein von mir geleitetes Unternehmen nach meiner Kenntnis keine Geschäftsbeziehungen zu dem Institut, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft sowie dessen/deren Mutter- oder Tochterunternehmen unterhalte/unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit ergeben kann:

kein naher Angehöriger nach meiner Kenntnis Geschäftsbeziehungen zu dem Institut, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft sowie dessen/deren Mutter- oder Tochterunternehmen unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit ergeben kann. Nahe Angehörige sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Partner in einer Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern; andere Verwandte, mit denen der Erklärende in einem Haushalt lebt.

Falls die vorstehende Erklärung nicht abgegeben werden kann, sind Angaben zu Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen und ggf. zum Angehörigkeitsverhältnis zu machen und ggf. auf einem gesonderten Blatt auszuführen.

Betreffende Person	Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen

5. Angaben zu weiteren Tätigkeiten als Geschäftsleiter/in und als Mitglied in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

\sqcup	Es werden keine weiteren Tatigkeiten als Geschaftsleiter(in) und keine weiteren Mandate als Mitglied	eines
	Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ausgeübt.	

Es werden folgende weitere Tätigkeiten als Geschäftsleiter(in) ausgeübt (ggf. auf einem gesonderten Blatt
ausführen):

Name des Unternehmens, Sitz	Organ, Funktion im Organ	tätig seit	unter Aufsicht der BaFin ja/nein	Angaben zur Mandatshöchst- zahlberechnung (als eines zu zählen; nicht zu berücksichtigen), ggf. auf einem gesonderten Blatt ausführen					

Es werden folger auf einem geson			ed in Verwaltung	s- und Aufsichtsor	ganen ausgeübt (ggf.		
Name des Unternehmens, Sitz	Organ, Funktion im Organ	Mitglied seit	Aufsicht zahlbere der BaFin nicht zu		ur Mandatshöchst- g (als eines zu zählen; cksichtigen), ggf. auf lerten Blatt ausführen		
6. Angaben zur zeit	tlichen Verfüg	barkeit					
Ich versichere die Rich werde ich unverzüglic unvollständige oder fa	h in Schriftform	gegenüber der B	undesanstalt bei	richten. Ich bin mi	r bewusst, dass		
Ort/Datum		eigenhändige	Unterschrift				
Anlage 3 (zu § 7 Abs	s. 1 und 2 sow	ie § 16 Abs. 1 A	nzV)				
(Fundstelle: BGBl. I 20 bzgl. der einzelnen Än					A.F.		
		Aktivische Be	teiligungsanze	ige	AE		
Bundesanstalt für Finanzdienstleistu	ngsaufsicht	Deutsche B Hauptverwa			wird durch die BBk ausgefüllt Identnummer des Instituts ²		
Prüfungsverband ¹			nzholding-Gesells nanzholding-Ges				
	Sammelanzeig ies ist Teilanzei	e ge Nr von insg	esamt Teilanz		mit Wirkung vom:		
1. Art der Anzeige	1						

☐ Enge Verbindu KWG)	ng (§ 24 Abs.	1 Nr. 12, Abs. 1		□ Bedeu Nr. 2 KW		eteiligung (§ 24 Ab	os. 1 Nr. 13	3, Abs. 1a		
☐ Befreiung (§ 31 KWG)	Abs. 3									
Nachgeordnete Unternehmen vor	า		Instituten/Finanzholding-Gesellschaften/gemischten Finanzholding-Gesellschaften (§ 12a Abs. 1 Satz 3 KWG)							
		☐ Finanzholdin Abs. 3a Satz 2,	-	_	emischt	en Finanzholding-	Gesellscha	aften (§ 24		
2. Anlass der An ☐ Entstehen	n zeige (Nur a □ Veränder		_	e einer Ei	nzelanze	eige)				
3. Beteiligungsu	ınternehme	n ⁴								
☐ CRR -Kreditinstit (§ 1 Abs. 3d Satz 1	tut	☐ Wertpapie (§ 2 Abs. 1 V				☐ E-Geld-Institution [§ 1 Abs. 2 Satz		.G)		
□ sonstiges Kredit (§ 1 Abs. 1 KWG)	institut	□ Finanzdie (§ 1 Abs. 1a		gsinstitut		☐ Kapitalverwa (§ 17 KAGB)	altungsgese	ellschaft		
☐ Finanzinstitut (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2	☐ Finanzunt (§ 1 Abs. 3 K				☐ Anbieter von Nebendienstlei (Art. 4 Abs. 1 N	stungen				
☐ Finanzholding-G (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2			☐ gemischte Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR)				□ Versicherungsunternehmen(§ 7 Nr. 33 VAG)			
□ Versicherungsur eines Drittstaats (§ 7 Nr. 34 VAG)		☐ Versicherungs-Holdinggesellschaft (§ 7 Nr. 31 VAG)				citut z 1 Nr. 1 ZA	.G)			
☐ sonstiges Unter	nehmen									
Firma und Rechts	form des Bet	eiligungsuntern	ehmens (I	t. Registo	ereintrag	gung)	Identnu (falls be			
PLZ ⁶		Sitz					Staat			
Register-Nr./Amts	sgericht ⁶	Rechtsträ	gerkennu	ng ⁷	Wirts	schaftszweig ⁸	Service	nummer ⁹		
4. Angaben zu d	len Beteilig	ungsquoten ¹⁰	, 11							
		_{ma} 12 ,	Кар	italanteil ¹	.3					
		orm und Sitz ereintragung)		Tsd.						
wird durch die		und Staat;				Kapital des	Stimm- rechts-	Verhältnis		
BBk ausgefüllt Ident-Nr. des	Register-Nr	./Amtsgericht ⁶	in			Unternehmens 16	anteil 1317	zum		
Beteiligungs- unternehmens	, Rechtsträ	igerkennung ⁶	in Prozent	Nenn-	Buch-	Tsd. Euro	in	Institut ¹⁸		
	; Wirtsch ; Identnu	naftszweig ⁸ ımmer (falls		wert ¹⁴	wert ¹⁵		Prozent			
	bekannt); Se	ervicenummer ⁹								

	nstitut hält an dem Beteiligungsu Prozent.	nternehmen ı	unter I	Nr. 3 ein	e durcho	gerechnete Kapital	lquote in H	öhe
			Seit	e 1				
5.	Weitere Angaben							
5.1	Nur auszufüllen bei der Anzeige bedeutender Beteiligungen, wenn weniger als 10 Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden ☐ Auf die Geschäftsführung des unter Nummer 3 aufgeführten Unternehmens kann ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden.							
 Nur auszufüllen, wenn das Beteiligungsunternehmen ein nachgeordnetes Unternehmen mit Sitz im Ausland ist Es ist sichergestellt, dass die für die Erfüllung der jeweiligen Pflichten nach den §§ 10a und 25 Abs. 2 K erforderlichen Angaben eingehen (§ 12a Abs. 1 Satz 1 KWG): □ ja □ nein 								
	Falls "nein" angekreuzt wurde: Der nach Art. 36 in Verbindung mit dem Art. 19 Abs. 2 Buchstabe a CRR vorzunehmende Abzug der Buchwerte trägt unseres Erachtens in einer der Zusammenfassung nach § 10a Abs. 4 oder Abs. 5 KWG vergleichbaren Weise dem Risiko aus der Begründung der Beteiligung oder der Unternehmensbeziehung Rechnung (§ 12a Abs. 1 Satz 2 KWG):							
	□ ja	$_{\square}$ nein 19						
5.3	Nur auszufüllen, wenn das Beteiligungsunternehmen ein nachgeordnetes Unternehmen ist ☐ Das Beteiligungsunternehmen ist ein nachgeordnetes Unternehmen im Sinne von Art. 18 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 CRR. ☐ Das Beteiligungsunternehmen ist ein nachgeordnetes Unternehmen im Sinne von Art. 18 Abs. 4 CRR. ☐ Das Beteiligungsunternehmen ist ein nachgeordnetes Unternehmen im Sinne von Art. 18 Abs. 5 CRR.							
5.4	□ Das Beteiligungsunternehmen ist ein nachgeordnetes Unternehmen im Sinne von Art. 49 Abs. 2 CRR. Nur auszufüllen, wenn das Beteiligungsunternehmen kein Unternehmen der Finanzbranche oder ein sonstiges in Art. 89 Abs. 1 CRR genanntes Unternehmen ist □ Die Beteiligung unterliegt nicht den Ausnahmen nach Art. 91 CRR. □ Die Beteiligung unterliegt vollständig den Ausnahmen nach Art. 91 CRR. □ Die Beteiligung unterliegt teilweise den Ausnahmen nach Art. 91 CRR. Nach Berücksichtigung der Ausnahmen verbleibt eine Beteiligung in Höhe von							
Besc	ondere							
Bem	erkungen ²¹							
Sach	bearbeiter/in	Telefon-N	lr.		E-Ma	il		
Ort/[Datum				Firma	a/Unterschrift		
	Seite 2							

Fußnoten:

- Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften auszufüllen.
- ² Ggf. Identnummer der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft.

- Mehrfachauswahl ist zulässig.
- Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere anzukreuzen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige Variante auszuwählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht.
- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABI. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).
- 6 Nur bei inländischen Unternehmen anzugeben.
- Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer "Legal Entity Identifier" (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI, sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- ⁸ Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend "Kundensystematik für die Bankenstatistik".
- ⁹ Servicefeld für die elektronische Einreichung.
- Für mittelbar gehaltene Beteiligungen gilt: Einzutragen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt mit der unmittelbar gehaltenen Beteiligung des anzeigepflichtigen Instituts und endet mit dem anzuzeigenden mittelbar gehaltenen Beteiligungsunternehmen unter Nummer 3.
- Angaben zu den Beteiligungsquoten sind immer zu machen. Der Hauptvordruck ist dabei nur geeignet für einfache mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu maximal vier Hierarchieebenen. Für komplexe Beteiligungsstrukturen oder mittelbare Beteiligungsverhältnisse über mehr als vier Ebenen sind die Angaben zu den Beteiligungsquoten in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen zu machen. In diesem Fall ist Nummer 4 des Hauptvordrucks nicht auszufüllen. Ggf. ist zusätzlich ein Organigramm beizufügen.
 - Die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist in jedem Fall einzureichen, wenn
 - in den Beteiligungsstrukturen Treuhandverhältnisse vorkommen,
 - Beteiligungen gleichzeitig unmittelbar und mittelbar oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten werden,
 - sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt.
- Zu dem unter Nummer 3 angegebenen Unternehmen müssen die weiteren Angaben (Rechtsform und Sitz (It. Registereintragung) mit PLZ und Staat; Register-Nr./Amtsgericht, Rechtsträgerkennung, Wirtschaftszweig; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer), die schon unter Nummer 3 gemacht wurden, in den Angaben zu den Beteiligungsquoten nicht wiederholt werden. Lediglich die Firma des Unternehmens muss eingetragen werden.
- Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden (Tochter-)Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Beteiligungsunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- Der Buchwert ist entsprechend dem vom Institut angewandten Buchführungsstandard (beispielsweise HGB, IFRS oder US GAAP) zu ermitteln.
- Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- lst das Beteiligungsunternehmen ein Tochterunternehmen des anzeigepflichtigen Instituts, ist "Tochter" einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- Falls "nein" angekreuzt wird, ist dies zu begründen, ggf. sind weitere Unterlagen beizufügen.
- ²⁰ Buchwert der Beteiligung.
- Namensaktien, vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis, Unterbeteiligung.

Diese Seite ist nicht mit einzureichen.

Anlage 4 (zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 AnzV)

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 2812 — 2813)

KB

Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen $^{\!A}$, $^{\!B}$

$\textbf{Unternehmensliste}^{C}$

wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nr. des Unternehmens		Nr.	mit PLZ ⁶ und Staat; Register-Nr./Amtsgericht ⁶ ,		des Unterneh Fremdwä Währung	Verhältnis zum Institut ^D		

Die durchgerechnete Kapitalquote beträgt ____ Prozent.

 $\underline{\textbf{Beteiligungsstruktur}^{C}}$

		gs- besonderer nen Vermittler ^E '	ArtE		Kapitalanteil ¹		Stimm- rechts-			
Beteiligtes Unternehmen	Beteiligungs-				Tsd. Euro		anteil 13,	beherr-schender		
	unternehmen		Ait		Nennwert ¹⁴	Buchwert 15	17 in Prozent	Einfluss ^F		

Fußnoten:

- A Sofern die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen beigefügt ist, sind in Nummer 4 des Hauptvordrucks der aktivischen Beteiligung, in Nummer 5 des Hauptvordrucks der passivischen Beteiligung bzw. in Nummer 3 des Hauptvordrucks für Anzeigen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG keine Angaben zu machen.
- Führt eine mittelbare Beteiligungsbeziehung über mehrere Beteiligungsketten vom Institut zum Beteiligungsunternehmen (bei aktivischer Beteiligung) bzw. vom Anteilseigner zum Institut oder zum ausländischen nachgeordneten Unternehmen oder vom gemeinsamen Mutterunternehmen zum

Schwesterunternehmen (bei passivischer Beteiligungsanzeige), so ist nur eine Anzeige mit einer Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen einzureichen, die alle vorhandenen Beteiligungsketten darstellt.

- Die Unternehmensliste enthält alle Unternehmen, die in der Beteiligungsstruktur vorkommen. Das anzeigepflichtige Institut steht bei aktivischen Beteiligungen immer an erster Stelle, bei passivischen an letzter Stelle. Bei der Anzeige von Schwesterunternehmen steht das gemeinsame Mutterunternehmen an erster und das Schwesterunternehmen an letzter Stelle. Bei der Anzeige einer bedeutenden Beteiligung eines Dritten an einem nachgeordneten ausländischen Unternehmen steht der Anteilseigner an erster und das nachgeordnete ausländische Unternehmen an letzter Stelle.

 Die Anzahl der Zeilen in der Unternehmensliste und der Beteiligungsstruktur ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.
- Ist das Beteiligungsunternehmen ein Tochterunternehmen des anzeigepflichtigen Instituts, ist "Tochter" einzutragen. Ist das Beteiligungsunternehmen ein Mutterunternehmen, ist "Mutter" einzutragen; bei Unternehmensbeziehungen zu Schwesterunternehmen ist "Schwester" einzutragen.
- Liegt eines der folgenden besonderen Zurechnungsverhältnisse vor, ist in der Spalte "besonderer Vermittler" die Nummer der Person oder des Unternehmens laut Unternehmensliste einzutragen, die oder das die besondere Vermittlerposition gemäß der folgenden Übersicht einnimmt. In der Spalte "Art" ist der entsprechende Kennbuchstabe des besonderen Zurechnungsverhältnisses zu vermerken. Eine Mehrfachauswahl ist zulässig.

Verhältnis	besondere Position	Spalte Art
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG	Dritter im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG (insb. Treuhänder)	"T"
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpHG	Sicherungsnehmer	"S"
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpHG	Nießbrauchsgeber	"N"
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WpHG	Erklärungsempfänger	"E"
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG	Vertretener im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG	"V"
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WpHG	Auf Grund einer Vereinbarung zur Ausübung der Stimmrechte Berechtigter im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WpHG	"A"
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WpHG	Verwahrer im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WpHG	"W"
§ 34 Abs. 2 Satz 1 WpHG	Dritter im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 1 WpHG	"D"
Unterbeteiligungsverhältnis	Hauptbeteiligter	"H"
Zusammenwirken in sonstiger Weise	Vermittelnder	"Z"

Nur anzukreuzen, wenn sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten
Beteiligungsunternehmens nicht aus einem der in § 290 Abs. 2 HGB genannten Beherrschungstatbestände ergibt. Angaben zu den Kapital- und ggf. abweichenden Stimmrechtsanteilen sind in jedem Fall zu machen.

Die Fußnoten 6 bis 17 entsprechen den Fußnoten in Anlage 3 (aktivische Beteiligungsanzeige) und Anlage 5 (passivische Beteiligungsanzeige).

Diese Seite ist nicht mit einzureichen.

Anlage 5 (zu § 8 Abs. 1 und 2 AnzV)

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 2814 - 2816; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

PB

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsic	Deutsche Bundesbank ht Hauptverwaltung	wird durch die BBk ausgefüllt
		Identnummer des Instituts
Prüfungsverband ¹	Institut	
☐ Einzelanzeige ☐ Sammela	nzeige anzeige Nr von insgesamt Teilanze	mit Wirkung vom: eigen
1. Art der Anzeige ² ☐ Bedeutende Beteiligung (§ 2-Alt. 1 KWG)	4 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 1a Nr. 3 □ Enge Nr. 1 K\	e Verbindung (§ 24 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 1a WG)
☐ Inhaber einer bedeutenden E (§ 24 Abs. 1a Nr. 3 Alt. 2 KWG)	Beteiligung an einem dem Institut nacho	geordneten ausländischen Unternehmen
2. Anlass der Anzeige (Nur au ☐ Erwerb ☐ Veränderu	uszufüllen bei der Abgabe einer Einzelar Ing 🔲 Aufgabe	nzeige)
3. Anteilseigner ⁴		
☐ CRR-Kreditinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)	☐ Wertpapierinstitut(§ 2 Abs. 1 WplG)	☐ E-Geld-Institut (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZAG)
☐ sonstiges Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG)	☐ Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a KWG)	☐ Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 17 KAGB)
\Box Finanzinstitut (Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR ⁵)	☐ Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3 KWG)	☐ Anbieter von Nebendienstleistungen (Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR)
☐ Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR)	☐ gemischte Finanzholding-Gesellscha (Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR)	aft ☐ Versicherungsunternehmen (§ 7 Nr. 33 VAG)
☐ Versicherungsunternehmen eines Drittstaats (§ 7 Nr. 34 VAG)	□ Versicherungs-Holdinggesellschaft (§ 7 Nr. 31 VAG)	\square Zahlungsinstitut (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZAG)
☐ sonstiges Unternehmen	☐ sonstiger Anteilseigner	
Name/Firma und Rechtsform de bei natürlichen Personen	es Anteilseigners (lt. Registereintragung	g)/Geburtsdatum Identnummer (falls bekannt)
PLZ ⁶	Sitz	Staat
Register-Nr./Amtsgericht ⁶	Rechtsträgerkennung ⁷ Wi	rtschaftszweig ⁸ Servicenummer ⁹

4. Nur auszufüllen bei der Anzeige einer bedeutenden Beteiligung eines Dritten an einem nachgeordneten ausländischen Unternehmen (§ 24 Abs. 1a Nr. 3 KWG)

Firma und Rechtsform des nach Registereintragung)	geordneten ausl. Unternehmens (lt.	ldentnummer (falls bekannt)
PLZ	Sitz	Staat
Rechtsträgerkennung ⁷	Wirtschaftszweig ⁸	Servicenummer ⁹

5. Angaben zu den Beteiligungsquoten 10 , 11

	ingungsquoten			·			
	Firma 12 , Rechtsform und Sitz (It. Registereintragung)	Kapitalanteil	13, 14				
wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nr. des Anteilseigners/Beteiligung unternehmens	mit PLZ ⁶ und Staat; Register-Nr./Amtsgericht ⁶ , Rechtsträgerkennung ⁷ ; Wirtschaftszweig ⁸ ; bei natürlichen Personen zusätzlich Angabe des Geburtsdatums; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer ²	in Prozent	Tsd. Euro	Kapital des Instituts/ Unternehmens 16 Tsd. Euro	Stimm- rechts- anteil 1317 in Prozent	Verhältnis zum Institut ¹⁸	
	_						

Der Anteilseigner hält an dem Institut eine durchgerechnete Kapitalguote in Höhe von Prozent.

Seite 1

6. Weitere Angaben

Nur auszufüllen bei der Anzeige bedeutender Beteiligungen

Die Beteiligung an dem Institut (bei Anzeigen nach § 24 Abs. 1a Nr. 3 KWG: an dem nach § 10a KWG nachgeordneten ausländischen Unternehmen) wird von dem Anteilseigner im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen gehalten

□ia

Falls "ja" angekreuzt wurde, sind in der Unternehmensliste der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen nähere Angaben zu den anderen Personen oder Unternehmen zu machen.

Nur auszufüllen, wenn keine oder weniger als 10 Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden

☐ Auf die Geschäftsführung kann ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden:

Besondere Bemerkungen ¹⁹			
Sachbearbeiter/in	Telefon-Nr.	E-Mail	
Ort/Datum		Firma/Unterschrift	

Seite 2

Fußnoten:

- Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften auszufüllen.
- ² Mehrfachauswahl ist zulässig.
- Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere anzukreuzen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige Variante auszuwählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht. Die Auswahl "sonstiger Anteilseigner" ist nur für Anteilseigner ohne Unternehmenseigenschaft zu treffen.
- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABI. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).
- 6 Nur bei inländischen Anteilseignern anzugeben.
- Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer "Legal Entity Identifier" (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- ⁸ Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend "Kundensystematik für die Bankenstatistik".
- ⁹ Servicefeld für die elektronische Einreichung.
- Einzutragen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbaren Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt in der ersten Zeile mit dem anzuzeigenden Anteilseigner laut Nummer 3 und endet mit dem anzeigepflichtigen Institut. In der ersten Zeile ist neben der Firma des Anteilseigners lediglich dessen Verhältnis zum Institut anzugeben. Ab der zweiten Zeile sind auch die Angaben zu den Anteilen auszufüllen.
- Angaben zu den Beteiligungsquoten sind immer zu machen. Der Hauptvordruck ist dabei nur geeignet für einfache mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu maximal drei Hierarchieebenen. Für komplexe Beteiligungsstrukturen oder mittelbare Beteiligungsverhältnisse über mehr als drei Ebenen sind die Angaben zu den Beteiligungsquoten in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen zu machen. In diesem Fall ist die Tabelle unter Nummer 5 des Hauptvordrucks nicht auszufüllen. Die durchgerechnete Kapitalquote unter Nummer 5 des Hauptvordrucks ist in jedem Fall anzugeben. Ggf. ist zusätzlich ein Organigramm beizufügen.

Die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist in jedem Fall einzureichen, wenn

- in den Beteiligungsstrukturen Treuhandverhältnisse vorkommen,
- die Beteiligung von einem Anteilseigner gleichzeitig unmittelbar und mittelbar oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten wird,
- sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt,
- enge Verbindungen zu Schwesterunternehmen (§ 1 Abs. 7 KWG) angezeigt werden. In der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist dabei lediglich die vollständige Beteiligungskette vom gemeinsamen Mutterunternehmen zum Schwesterunternehmen anzugeben,
- eine bedeutende Beteiligung an einem dem anzeigepflichtigen Institut gemäß § 10a Abs. 1 KWG nachgeordneten ausländischen Unternehmen angezeigt wird. In der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist dabei lediglich die vollständige Beteiligungskette vom Anteilseigner zum nachgeordneten ausländischen Unternehmen anzugeben.
- ¹² Zu dem unter Nummer 3 angezeigten Anteilseigner müssen die Angaben zum Unternehmen (Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Staat; Register-Nr./Amtsgericht; Rechtsträgerkennung; Wirtschaftszweig; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer), die schon

- unter Nummer 3 gemacht wurden, in den Angaben zu den Beteiligungsquoten nicht wiederholt werden. Lediglich die Firma des Anteilseigners muss eingetragen werden.
- Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Anteilseigners der Beteiligungskette an dem hier genannten Beteiligungsunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Fremdwährungsbeträge sind in Euro umzurechnen. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- lst das Beteiligungsunternehmen ein Mutterunternehmen des anzeigepflichtigen Instituts, ist "Mutter" einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- Namensaktien, vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis, Unterbeteiligung.

Diese Seite ist nicht mit einzureichen.

Fußnote

(+++ Anlage 5 Tabelle unter Nr. 3 Kursivdruck: Aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit wurde das Wort "Kapitalverwaldungsgesellschaft" durch das Wort "Kapitalverwaltungsgesellschaft" ersetzt +++)

Anlage 6 (zu § 10a Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 1 AnzV) NTLSI

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1735 — 1736)

NTLSI

Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern
eines Instituts und Personen, die die Geschäfte einer
Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen
- Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(Anzeige nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG)

Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern

eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung ist, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft - Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -

(Anzeige nach § 24 Abs. 2a KWG)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung wird durch die BBk ausgefüllt
Identnummer
Geschäftsleiter(in)¹
| | | | | | |
Identnummer
des Instituts²

				L					
	Angaben zur Person Herr □ Frau								
Na	chname, sämtliche Vorna	men							
Gel	ourtsdatum	Geburtsoı	t						
Wo	hnsitz (Straße, Hausnumı	ner, PLZ, Ort, Staat)							
2. <i>I</i>	Art der Anzeige								
	3	n Geschäftsleitern/inne schaft oder einer gemis r. 1 KWG)			•				einer
	 Weitere Tätigkeiten von erheblicher Bede Gesellschaft (§ 24 Abs. 2a KWG) 	von Mitgliedern eines eutung ist, einer Finan							
Neb	Angaben zur Tätigkeit (entätigkeit oder anzuz	=	_	KWG; ohne a	nzuz	eigen	ıde		
	als Geschäftsleiter(in) der Finanzholding-Ges Registereintragung mit	ellschaft/der gemisch			lt. (BAK-Nu sechss dentnr	stellig)	lig)
	als Mitglied des Verwa und Sitz des Instituts/de Gesellschaft lt. Register	r Finanzholding-Gesell			g- (:	BAK-Nu sechss dentnr	stellig)	lig)
	als Mitglied des Verwa und Sitz des Instituts/de Gesellschaft lt. Register	r Finanzholding-Gesell:			g- (:	BAK-Nu sechss dentnr	stellig)	lig)
	als Mitglied des Verwa und Sitz des Instituts/de Gesellschaft lt. Register	r Finanzholding-Gesell			g- (:	BAK-Nu sechss dentnr	stellig)	lig)
(ggf.	auf einem gesonderten I	3latt ausführen)							

4. Angaben zur anzuzeigenden Tätigkeit bei einem anderen Unternehmen

	Institut (Kreditinstitut gem. § 1 Abs. 1 KWG oder □ sonstiges Unternehmen Finanzdienstleistungsinstitut gem. § 1 Abs. 1a KWG), Finanzholding-oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 und 21 CRR, Zahlungsinstitut gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ZAG, E-Geld-Institut gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ZAG)				
☐ Beginn der zusätzlichen Tätigkeit					
	mit Wirkung vom				
	Beendigung der zusätzlichen Tätigkeit				
	als Geschäftsleiter/in als Mitglied als Mitglied als Mitglied als Mitglied des Aufsichtsrats des Verwaltungsrats des Beirats				
5. A (An als aus	ma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ staat; gister-Nr./Amtsgericht, Rechtsträgerkennung 4; tschaftszweig; Identnummer (falls bekannt) Identnummer des Unternehmens Identnummer des Unternehmens Ingaben zur Berechnung der höchstens zulässigen Anzahl an Mandaten labe von weiteren Mandaten bei Unternehmen, die nicht dem KWG unterliegen; Mandate, die in Mandat gelten; Mandate, die nicht zu berücksichtigen sind; ggf. auf einem gesonderten Blatt ühren)				
Ort	Datum eigenhändige Unterschrift				

oder der einzelvertretungsberechtigten Person oder der Person, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt, oder des Mitglieds

- eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung ist, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft
- oder der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft
- Mandate in Beiräten sind anzugeben, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind.
- Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer "Legal Entity Identifier" (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI, sind ebenfalls anzugeben.

Anlage 7 (zu § 11 Abs. 2 AnzV)

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 2819 - 2820; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

BG

Beteiligungen von Geschäftsleitern und Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen

(Anzeige nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht		Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung		wird durch die BBk ausgefüllt Identnummer Geschäftsleiter/ in ¹
☐ Herr ☐ Frau				Identnummer des Instituts
Nachname, sämtliche Vornamen				
Geburtsdatum		Geburtsort		Servicenummer ²
Wohnsitz (Straße, Hausnummer, F	PLZ, Ort, Staat)			
tätig bei (Firma, Rechtsform und mit PLZ)	Sitz (lt. Registereintra	agung)	BAK-Numme	r (sechsstellig), Identnr (achtstellig)
1. Anlass der Anzeige □ Übernahme □ Veränderung	□ Aufgabe		mit Wirkung	y vom:
2. Beteiligungsunternehmen ³ CRR-Kreditinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)	☐ Wertpapierinstitut(§ 2 Abs. 1 WplG)		☐ E-Geld-Insti	tut tz 1 Nr. 1 ZAG)
(3 T MD2. OR OUTS T MARG)	(3 Z ADS. I WHIG)		(3 T MD2. 2 29)	LZ I IVI. I ZAG)

☐ sonstiges Kreditinstitut(§ 1 Abs. 1 KWG)	☐ Finanzdienst (§ 1 Abs. 1a KW	:leistungsinstitut VG)	□ Kapitalver (§ 17 KAGB)	☐ Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 17 KAGB)					
\Box Finanzinstitut (Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR ⁴)		☐ Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3 KWG)		☐ Anbieter von Nebendienstleistungen (Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR)					
☐ Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR)		☐ gemischte Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 CRR)		☐ Versicherungsunternehmen (§ 7 Nr. 33 VAG)					
☐ Versicherungsunternehmen eines Drittstaats (§ 7 Nr. 34 VAG)		☐ Versicherungs-Holdinggesellschaft (§ 7 Nr. 31 VAG)		☐ Zahlungsinstitut (§ 1 Abs. 1 Satz Nr. 1 ZAG)					
☐ sonstiges Unternehmen									
Firma und Rechtsform des Beteiligungsunternehmens (lt. Registereintragung) Identnummer (falls bekannt)									
PLZ ⁵	Sitz	Sitz		Staat					
Register-Nr./Amtsgericht ⁵ ; Rechtsträgerkennung ⁶	Wirtsch	Wirtschaftszweig ⁷		Servicenummer ²					
Verhältnis zum Institut nach § 15 KWG 3. Angaben zu den Beteiligungsquoten ⁸									
wird durch die BBk ausgefüllt		Kapitalanteil ⁹		Stimmrechts-					
Ident-Nr. des Beteiligungs- unternehmens	in Prozent	Tsd. Euro	Unternehmens ¹ Tsd. Euro	0 anteil ¹¹ in Prozent					
Besondere Bemerkungen ¹²									
Sachbearbeiter/in	Telefon	-Nr. E	E-Mail						
Ort/Datum		6	eigenhändige Unters	schrift					
Fußnoten:									

- oder der Person, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt.
- ² Servicefeld für die elektronische Einreichung.

- Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere anzukreuzen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige Variante auszuwählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht.
- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABI. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.
- Nur bei inländischen Unternehmen anzugeben.
- Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer "Legal Entity Identifier" (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI, sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- ⁷ Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend "Kundensystematik für die Bankenstatistik".
- Für Beteiligungsstrukturen, in denen Treuhandverhältnisse vorkommen, ist neben dem Hauptvordruck die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen einzureichen. In diesem Fall ist Nummer 3 des Hauptvordrucks nicht auszufüllen.
- Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- Namensaktien, vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Kapital reduziert um eigene Anteile, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis.

Diese Seite ist nicht mit einzureichen.

Anlage 8 (zu § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 5e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AnzV) PVGSI ECB-CONFIDENTIAL

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1737 - 1738; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

> PVGSI ECB-CONFIDENTIAL

Personelle Veränderungen bei den Geschäftsleitern von Instituten und bei Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen - Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank -

(Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG und nach § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 5 KWG)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung wird durch die
BBk ausgefüllt
Identnummer
Geschäftsleiter(in)¹

			Identnummer des Instituts ²
1. Inst	titut/Finanzholding-Gesellschaft/gemischte Fi	nanzholding-Gesellschaf	ft
	Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit Pl strägerkennung	LZ,	BAK-Nr. (sechsstellig)
_	Jaben zur Person r □ Frau		
Nachn	ame, sämtliche Vornamen		
3. Ang	jaben zur Tätigkeit		
Gesell	schaftsrechtliche Funktion ³		
4. Abs Beschl des	s icht der Bestellung luss	vom:	
	Absicht der Bestellung eines/einer Geschäftsleiters		
-	Absicht der Ermächtigung einer Person zur Einzelv	-	
-	Absicht der Bestellung einer Person, die die Gesch gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich KWG)		
	mit Wirkung vom		
□ -	Änderung der Absicht der Bestellung eines/einer G	Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs	s. 1 Nr. 1 KWG)
-	Änderung der Absicht der Ermächtigung einer Pers KWG)	son zur Einzelvertretung de	es Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 1
	neuer Zeitpunkt:		
□ -	Aufgabe der Absicht der Bestellung eines/einer Ge	eschäftsleiters/in (§ 24 Abs.	1 Nr. 1 KWG)
-	Aufgabe der Absicht der Ermächtigung einer Perso KWG)	on zur Einzelvertretung des	Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 1
	Zeitpunkt der Aufgabe:	Grund der Aufgabe:	

5. \	/ol	llzug der Bestellung	
	-	Vollzug der Bestellung eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG)	
	-	Vollzug der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 A	bs. 1 Nr. 1 KWG)
	-	Vollzug der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellsc Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 oder	
		mit Wirkung vom	
6. <i>l</i>		sscheiden	
		Ausscheiden eines/einer Geschäftsleiters/in (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG)	
	-	Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung des Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KW	G)
	-	Ausscheiden einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 oder Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich geführt hat (§ 24	
		mit Wirkung vom	
		Grund des Ausscheidens:	
	Au Au Au Sa Ül Au	nlage 1 Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlich usreichenden zeitlichen Verfügbarkeit – durch das beaufsichtigte Unternehmen au nlage 2 Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlich usreichenden zeitlichen Verfügbarkeit – durch die angezeigte Person auszufüllen – ebenslauf uszug aus dem Gewerbezentralregister atzung des Unternehmens (soweit der Bundesanstalt keine aktuelle Version vorlie berblick über die aktuelle Zusammensetzung der Geschäftsleitung oder ufsichtsorgans des Unternehmens onstiges:	uszufüllen – nen Zuverlässigkeit und - gt)
Sag	-hh	nearheiter(in) Telefon-Nr F-Mail	

Ort/Datum	Firma/Unterschrift

- oder der einzelvertretungsberechtigten Person oder der Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt
- oder der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft
- beispielsweise Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsleiter-Vertreter im Verhinderungsfall, Prokurist

Anlage 9 (zu § 5 Abs. 2 Nr. 2, § 5e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AnzV) PVVASI ECB-CONFIDENTIAL

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1739 - 1740; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

PVVASI ECB-CONFIDENTIAL

Personelle Veränderungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Instituten und Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften - Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank -

(Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 und 15a KWG und § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 und 5, Satz 5 KWG)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung

wird durch die BBk ausgefüllt					
Identnummer Mitglied des Aufsichtsrats ¹					
Adisicilistats					
Identnummer					
des Instituts ²					

1. Institut/Finanzholding-Gesellschaft/gemischte Finanzholding-Gesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ, Rechtsträgerkennung

BAK-Nummer (sechsstellig)

2. Art der Anzeige
□ - Bestellung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG)
 Bestellung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eine Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 oder Satz 5 KWG)
 Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts (§ 24 Abs. 1 Nr. 15a KWG)
 Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eine Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 5 oder Satz 5 KWG)
3. Angaben zur Person
☐ Herr ☐ Frau
Nachname, sämtliche Vornamen
4. Angaben zur Tätigkeit
☐ Wurde bestellt mit Wirkung vom
☐ Scheidet aus mit Wirkung vom zum/als:
Gesellschaftsrechtliche Funktion ³
Grund des Ausscheidens

5. Bemerkungen

6. Anlagen

			hlichen Qualifikation, persönlichen Zuverläs s beaufsichtigte Unternehmen auszufüllen –	sigkeit und
	Anlage 2 Frageb	ogen zur Beurteilung der faci	hlichen Qualifikation, persönlichen Zuverläs angezeigte Person auszufüllen –	sigkeit und
	Lebenslauf	ilchen verragbarkeit - daren die	angezeigte rerson auszaranen -	
		ewerbezentralregister		
	•	•	stalt keine aktuelle Version vorliegt)	
		aktuelle Zusammensetzung der	Geschäftsleitung oder des Verwaltungs-/Aufsi	chtsorgans
	Sonstiges:			
	•			
Sa	chbearbeiter(in)	Telefon-Nr.	E-Mail	
Ort	t/Datum		Firma/Unterschrift	
1	_	sratsmitglied oder Beiratsmitglie		
2		ng-Gesellschaft oder gemischte	· ·	
3		ufsichtsratsmitglied, Verwaltung vorsitzende(r), Beiratsmitglied	sratsmitglied, Aufsichtsratsvorsitzende(r),	
	age 10 (zu § 5b Ab	s. 4 AnzV)		
PVF FCB	U S-CONFIDENTIAL			
	ndstelle: BGBl. I 2018 . der einzelnen Ände	3, 1741 - 1744; erungen vgl. Fußnote)		
				PVFU
			ECB-COI	NFIDENTIAL
		:h § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG	□ nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG	

<u> </u>	□ nach § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4oder Satz 5 KWG		
Institut/Finanzholding-Gesellschaft/gemischte Finanzholdinggesellschaft (= beaufsichtigtes Unternehmen)	Name der Person		
Fragebogen zur Beurteilung der fachlichen Qualifik ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit - durch das beaufsichtigte Unternehmen auszufülle	•		
Angaben zur Tätigkeit Bitte geben Sie an, welche Tätigkeit die angeze	eigte Person innehat/innehaben soll		
☐ Mitglied des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans	☐ Geschäftsleiter(in)		
☐ Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses	☐ Vorsitzende(r) des Vorstands/des Geschäftsleitungsorgans		
☐ Vorsitzende(r) des Vergütungskontrollausschusses	☐ stellvertretende(r) Geschäftsleiter(in)		
☐ Vorsitzende(r) des Risikoausschusses	☐ Verhinderungsvertreter (nach Sparkassenrecht)		
☐ Vorsitzende(r) des Nominierungsausschusses	☐ Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts		
☐ Vorsitzende(r) des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans	☐ Leitungsorgan einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft		
□ sonstige Position (bitte näher erläutern)			
 Bitte geben Sie möglichst genau an, mit welche Tätigkeit in dem beaufsichtigten Unternehmen ver viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pers 	erbunden ist und wie		
Bitte geben Sie an, ob und welchen Ausschüsse Aufsichtsorgans oder des Vorstands die Person angehört/angehören wird und beschreiben Sie	_		
c. Bitte geben Sie nachfolgende Informationen zu	r Bestellung der Person:		
Bestellung zum:	(Planmäßige) Amtszeit:		
Wird die bestellte Person eine andere Person ersetzen?	☐ JA ☐ NEIN		
Falls JA, wen und warum?			
Ist die Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG, § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG oder § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 oder 4 i. V. m. Satz 5 KWG unverzüglich erstattet?	□ JA □ NEIN		
Falls NEIN, bitte begründen:			
In welchem Verhältnis stehen die Person und das beauf zueinander?	sichtigte Unternehmen (nach der Bestellung)		
☐ Dienstvertragsverhältnis			
☐ Arbeitnehmer/in			
☐ Sonstiges – bitte erläutern –			

d. Wird die Person vor Aufn im ersten Jahr ihrer Tätigkei erhalten?		☐ JA ☐ NEIN			
Falls JA, erläutern Sie dies b	itte näher:				
Schulungsinhalte	Veranstalter (interne Schulung oder Name des externen Veranstalters)	Beginn: Ende:			
2. Interessenkonflikte					
abgegeben hat, teilen Sie k	oitte mit, durch welche Mal icht wesentlich zu betrachte	zeige Erklärungen zu poten Bnahmen der Interessenkonf en ist) verhindert, abgeschwä g, Geschäftsordnung) bei.	likt (unabhängig davon, ob		
3. Kollektive Eignung					
Aufsichtsorgans des beaufsi	chtigten Unternehmens ein: nung des Organs ergänzt. E	ing der Geschäftsleitung/des zuordnen? Bitte erläutern Sie Bitte nehmen Sie dabei ggf. an es Organs Bezug.	, warum die (beabsichtigte)		
2. Bitte erläutern Sie allgem Geschäftsleitung oder des V		diese in Bezug auf die Zusam organs festgestellt wurden:	mensetzung der		
3. Wie wird die Person dazu	beitragen, einige oder alle ı	unter Nummer 2 genannten S	schwächen zu beheben?		
4. Weitere Informationen	/Anmerkungen				
Erklärung des beaufsicht	igten Unternehmens				
Der Unterzeichner/die Unter	zeichnerin bestätigt, dass				
☐ die im vorliegenden Frag zutreffend und vollständig s		n nach seinem/ihrem besten V	Vissen und Gewissen		
☐ das beaufsichtigte Unter getätigten Angaben unverzü		oei Eintritt einer wesentlichen	Änderung bezüglich der		
Zuverlässigkeit und zeitliche Entscheidung, die Person als	das beaufsichtigte Unternehmen sämtliche zur Beurteilung der fachlichen Eignung oder Sachkunde, Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit der Person notwendigen Informationen angefordert und bei der Entscheidung, die Person als fachlich geeignet oder sachkundig, zuverlässig und ausreichend zeitlich verfügbar zu betrachten, ausreichend berücksichtigt hat;				
		at/innehaben soll, diejenigen uständig ist/sein soll, zutreffe			
in § 25c Abs. 1 und 2 KWG o	der § 25d Abs. 1 bis 3 KWG	fältiger Erkundigungen und u bzw. § 2d Abs. 1 KWG gerege ignet oder sachkundig, zuver	elten Eignungskriterien der		
☐ das beaufsichtigte Unter Funktion, die die Person inn		6.11			

Datum, Unterschrift

Erläuterungen:

Allgemeines:

- Die Europäische Zentralbank strebt eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der Leitungsorgane der beaufsichtigten Unternehmen der am einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) teilnehmenden Mitgliedsstaaten an. Dies erfordert eine Harmonisierung der der Beurteilung zugrunde liegenden Informationen. Der vorliegende Fragebogen fußt insofern auf dem durch das Supervisory Board der Europäischen Zentralbank am 3. August 2016 verabschiedeten "Fit and Proper Questionnaire". Unbeschadet der Harmonisierung der durch die Unternehmen und Personen abzugebenden Informationen legt die Europäische Zentralbank bei der "Fit&Proper"-Beurteilung der Leitungsorgane von deutschen Unternehmen die gesetzlichen Anforderungen des Kreditwesengesetzes zugrunde.
- Der Fragebogen ist von anzeigenden Instituten oder Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften zu verwenden. Im Fragebogen wird zur besseren Lesbarkeit der Begriff "beaufsichtigtes Unternehmen" verwendet.
- Der Fragebogen ist sorgfältig und vollständig auszufüllen.
- Der vollständig ausgefüllte Fragebogen ist der Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG, § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG, § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 5 KWG oder § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Satz 5 KWG beizufügen. Eine separate Einreichung ist grundsätzlich möglich.

Zu 1. Angaben zur Tätigkeit:

Zu c: Informationen zur Bestellung der Person:

- In der Regel handelt es sich bei den Verträgen der Geschäftsleiter um Dienstverträge. Soweit eine andere Vertragsgestaltung vorliegt, ist "Sonstiges" zu wählen und entsprechend zu erläutern.
- Für ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, das kein Arbeitnehmervertreter nach den jeweiligen Mitbestimmungsgesetzen ist, ist regelmäßig die Option "Sonstiges" auszuwählen. Bei dieser Option sollten weitere Erläuterungen (z. B. geborenes Mitglied, Vertreter/in des Anteilseigners) gegeben werden.
- Die nach dem KWG vorgeschriebenen Anzeigen sind unverzüglich zu erstatten. Die Bundesanstalt geht regelmäßig davon aus, dass eine Anzeige nicht mehr unverzüglich erfolgt ist, sobald ein Zeitraum von zwei Wochen nach Entscheidung des zuständigen Organs überschritten ist.

Zu Erklärung des beaufsichtigten Unternehmens:

- Zur Erstattung der Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 15, § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1, Satz 5, § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4, Satz 5 KWG ist das beaufsichtigte Unternehmen verpflichtet. Die Abgabe der Erklärungen des beaufsichtigten Unternehmens kann, unbeschadet der Vertretungsbefugnis nach außen durch das für die Bestellung der angezeigten Person berechtigte Organ erfolgen.
- Eine wesentliche Änderung ist eine Änderung, die sich auf die fachliche Qualifikation, Zuverlässigkeit oder ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der angezeigten Person auswirken kann. Soweit die Änderung nicht in Erfüllung der Anzeigepflichten nach dem KWG gemeldet wird (z. B. die Annahme eines weiteren Mandats), erfolgt die Information grundsätzlich durch das beaufsichtigte Unternehmen.

Anlage 11 (zu § 5b Abs. 5 AnzV) PVFP ECB-CONFIDENTIAL

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1745 - 1754; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

PVFP ECB-CONFIDENTIAL

Anlage 2 Anzeige	zur	□ nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG			□ nach § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG vom:				
		□ nach § oder Sat	24 Abs. 3a S z 5 KWG	atz 1		□ nach § 2 oder Satz	24 Abs. 3a Satz 1 5 KWG	Nr. 4	
Finanzhold (beaufsich Frageboge ausreicher - durch die	dingge tigtes en zu nden e ang	esellschaft Unterneh r Beurteil zeitlicher ezeigte P	men)	licher eit			ne der Person rsönlichen Zuverl	ässigkeit un	d
1. Angabe Name	ii Zu	i Person		Bei	Namens	änderung			
Akademiso	cher 1	itel		Früh	erer aka	demischer '	Titel		
Name				Früh	erer Nan	ne			
Vorname				Früh	erer Vor	name			
Weitere Vo	ornan	nen		Früh	ere weit	ere Vornam	ien		
				Datı	ım und G	Frund der N	amensänderung		
Wohnsitz	!			Wei	terer W	ohnsitz			
Straße				Stra	ße				
Postleitzahl, Ort			Postleitzahl, Ort						
Land				Land					
Dort geme	eldet	seit:		Dort gemeldet seit:					
Geburtsda	tum			Personalausweisnummer/Reisepassnummer					
Geburtsort	t			Ausgestellt in (Land):					
Staatsange	ehöri	gkeit		Gültig bis:					
Telefonnur (einschl. Ländervor				E-Mail-Adresse					
Frühere im "Fit&Prope				nd erte	eilte/nicht	erteilte Ge	nehmigungen und d	urchgeführte	
Beteiligte Behörde		eteiligtes ernehmen	Tätigkeit/Funk	tion		inn der it/Funktion	Ende der Tätigkeit/Funktion	Datum der Beurteilung	Ergebnis der Beurteilung
Bitte erläute	ern Sie	die Gründe	für die oben ang	eführte	Nichterte	ilung oder ne	 gative "Fit&Proper"-Be	ı urteilungen:	<u>J</u>
2. Angabe	ייד חב	r 7uverläd	ssinkoit						
				.		□JA			
(un Zw ein	nfasst ische es Ve	Ermittlung nverfahren Irbrechens	ı Sie ein Strafve gsverfahren, ı, Hauptverfahr oder Vergeher em früheren Ze	en) w ns gefi	egen ührt	□ NEIN			

	derartiges Verfahren geführt und mit einer Verurteilung oder Einstellung gemäß den §§ 153 und 153a StPO abgeschlossen?	
Verfal		abei an: Behörde mit Sitz, Aktenzeichen, Gegenstand, erurteilung oder Einstellung, Führung seit dem Delikt, oder erschwerende Umstände
b.	Wird derzeit gegen Sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit geführt oder wurde zu einem früheren Zeitpunkt ein derartiges Verfahren mit einer Geldbuße oder sonstigen Sanktion abgeschlossen?	□ JA □ NEIN
Geger Verfah	A, erläutern Sie dies bitte näher. Bitte geben Sie d nstand, Verfahrensstand, (voraussichtliche) Höhe o nrensabschlusses, Führung seit dem Verfahrensab rnde oder erschwerende Umstände	
C.	Wurden Ihnen in der Vergangenheit Disziplinarmaßnahmen auferlegt oder drohen Ihnen aktuell Disziplinarstrafen? Dies schließt das Verbot der Ausübung einer Geschäftsführerfunktion und die Entlassung aus einer Vertrauensposition ein.	□ JA □ NEIN
Falls J	A, erläutern Sie dies bitte näher:	
d.	Waren oder sind Sie oder ein von Ihnen geleitetes Unternehmen als Schuldner/in in ein Insolvenzverfahren, ein Verfahren zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt?	□ JA □ NEIN
Falls J	A, erläutern Sie dies bitte näher:	
e.	Wurde eines oder wurden mehrere der in Abschnitt 2 erwähnten Verfahren außergerichtlich oder im Rahmen einer alternativen Streitbeilegung (z. B. durch Mediation) geregelt?	□ JA □ NEIN
Falls J	A, erläutern Sie dies bitte näher:	
f.	Wurden Sie Ihres Wissens nach jemals in einem Verzeichnis unzuverlässiger Schuldner geführt? Haben Sie Ihres Wissens nach bei einer anerkannten Kreditauskunftsdatei einen Negativeintrag? Ist ein Vollstreckungstitel wegen derartiger Schulden gegen Sie ergangen? A, erläutern Sie dies bitte näher:	□ JA □ NEIN
ı ans J	n, enautem die dies bitte namen.	

g.	Wurde in der Vergangenheit eine durch eine öffentliche Stelle auf Sie oder auf ein von Ihnen geleitetes Unternehmen oder Gewerbe lautende Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung), Mitgliedschaft oder Registereintragung versagt, aufgehoben, zurückgenommen, widerrufen oder gelöscht oder wurde Ihnen in sonstiger Weise die Ausübung eines Berufes, der Betrieb eines Gewerbes oder die Vertretung oder Führung der Geschäfte untersagt? Wird nach Ihrem Wissen derzeit ein entsprechendes Verfahren geführt?	□ JA □ NEIN
Falls J	A, erläutern Sie dies bitte näher:	
h.	Hat in der Vergangenheit oder gegenwärtig eine Aufsichtsbehörde eine gewerberechtliche Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung oder ein aufsichtliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt? Bitte nennen Sie Verfahren, soweit sie unter 1. nicht bereits angegeben wurden.	□ JA □ NEIN
	A, erläutern Sie dies bitte näher: Bitte geben Sie d nrensstand, Ergebnis der Prüfung, Art der Maßnah	abei an: Behörde mit Sitz, Aktenzeichen, Gegenstand, me
i.	Hat die Geschäftsleitung oder das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des beaufsichtigten Unternehmens sich Ihres Wissens nach jemals in Bezug auf kritische Aspekte ihrer Zuverlässigkeit beraten?	□ JA □ NEIN
Falls J	A, erläutern Sie dies bitte näher: Bitte geben Sie d	abei den Inhalt und das Ergebnis der Beratungen an.
2 Ff.		

3. Erfahrung

a. Ausbildung/Studium				
Offizieller Abschluss/ Nachweis der beruflichen Qualifikation	Studiengang/Ausbildung	Datum des Abschlusses	Ausbildungsstätte (Universität, Hochschule, berufsbildende Einrichtung usw.)	

b. Praktische	Erfahrungen im	Bank-/Finanzbe	ereich					
Position	Hauptaufgaben	Organisation, Unternehmen	Größe	Anzahl der unterstellten Mitarbeiter(innen)	Wesentliche Inhalte	Tätig von (Monat/ Jahr)	Tätig bis (Monat/ Jahr)	Grund des Ausscheidens

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

c. Sonstige relevante Erfahrungen in leitender Position außerhalb des Finanzsektors (als Mitglied eines Leitungsorgans oder der ersten oder zweiten Führungsebene) Anzahl der Tätig von Tätig bis Wesentliche Grund des Organisation, Position Hauptaufgaben Größe unterstellten (Monat/ (Monat/ Unternehmen Inhalte Ausscheidens Mitarbeiter(innen) Jahr) Jahr)

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

elevante Erfahru Ingenieurs- ode		des Finanzsektors (z. I sen, politische Ämter,		•		eit, Tätigkeit
	Organisation	Anzahl der	Wesentliche	Tätig von	Tätig bis	Grund des

Position	Hauptaufgaben	Organisation, Unternehmen	Größe	Anzahl der unterstellten Mitarbeiter(innen)	Wesentliche Inhalte	Tätig von (Monat/ Jahr)	Tätig bis (Monat/ Jahr)	Grund des Ausscheidens

l.	Finanzmärkte	□ ur □ el gerii		□ eher umfassend□ gering	
2.	Regulierungsrahmen und Regulierungsanforderungen	□ ur □ eł gerii		□ eher umfassend □ gering	
3.	Strategische Planung und Verständnis der Geschäftsstrategie eines Kreditinstituts oder seines Geschäftsplans und dessen Umsetzung	□ ur □ eł gerii		□ eher umfassend □ gering	
4.	Risikomanagement (Ermittlung, Beurteilung, Überwachung, Kontrolle und Minderung der wichtigsten Risikotypen eines Kreditinstituts, einschließlich Ihrer Verantwortlichkeiten)	□ ur □ eł gerii		☐ eher umfassend ☐ gering	
5.	Beurteilung der Wirksamkeit von Vorkehrungen eines Kreditinstituts, um eine wirksame Governance, Aufsicht und Kontrolle zu schaffen	□ ur □ eł gerii		☐ eher umfassend ☐ gering	
6.	Interpretation der Finanzinformationen eines Kreditinstituts und die auf diese Informationen gestützte Ermittlung von Themenschwerpunkten sowie von geeigneten Kontrollen und Maßnahmen	□ ur □ eł gerii		□ eher umfassend □ gering	
e. S	onstiges Fachwissen (bitte ausführen)				
. Int	teressenkonflikte				
a.	 Haben Sie eine enge persönliche Beziehung zu einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des beaufsichtigten Unternehmens oder dessen Mut oder Tochterunternehmen? zu einer Person, die eine bedeutende Beteilig 	ung	□ JA □ NEIN		
Falls	an dem beaufsichtigten Unternehmen inneha JA, erläutern Sie dies bitte näher:	nt?			
b.	Betreiben Sie oder ein von Ihnen geleitetes Unternehmen in bedeutendem Umfang Geschäf mit dem beaufsichtigten Unternehmen oder des Mutter- oder Tochterunternehmen?		□ JA □ NEIN		

C.	Treten Sie als F Gerichtsverfah Unternehmen d Tochterunterne	ren gegen das oder dessen M	beaufsichtigte		□ JA □ NEIN			
-	A, erläutern Sie o gte Unternehme		er. Bitte geben	Sie dabei a	n: Gegens	tand un	d Stand der (Gerichtsverfahren,
d.	Haben oder ha nahestehende berufliche oder Beziehungen zu dessen Mutter- einem Konkurre	Person in den bedeutende u dem beaufsi oder Tochter	letzten zwei Ja geschäftliche chtigten Unter unternehmen d	hren nehmen,	□ JA □ NEIN			
welch	A, erläutern Sie (en (finanziellen) nlichen oder ges	Wert die Bezi	ehung für das	betreffende				•
e.	Haben Sie (per Ihnen verbunde Ihnen persönlic wesentliches fi Beteiligungen, dem beaufsicht oder Tochterun einem Konkurn Unternehmens	enes Unterneh ch nahestehen nanzielles Inte durch sonstig tigten Unterne sternehmen, e enzunternehm	nmen) oder ein de Person ein eresse (z.B. du es Investment) ehmen, dessen inem Kunden (ie urch) an i Mutter- oder	□ JA □ NEIN			
Falls J	A, erläutern Sie	dies bitte anh	and der nachst	tehenden Ta	abelle nähe	er:		
	Name des ternehmens		chäftsfelder rnehmens	Bezie zwiso den Unte	chen		levanter eitraum	Umfang des finanziellen Interesses (in % des Kapitals und der Stimmrechte oder Höhe der Investition)
f.	Vertreten Sie ir Anteilseigner d oder dessen Mi	es beaufsichti	gten Unterneh		□ JA □ NEIN			
Falls J	A, erläutern Sie (dies bitte anha	and der nachst	tehenden Ta	abelle nähe	er:		
N	lame des Anteils	eigners		ung (in % d r der Stimm			Art de	er Vertretung
g.	Haben Sie oder Person wesentl				□ JA □ NEIN			

gegenüber dem beaufsichtig dessen Mutter- oder Tochter			
Falls JA, erläutern Sie dies bitte anh	and der nachstehenden Ta	abelle näher:	
Name des Anteilseigners	Beteiligung (in % d oder der Stimm		Art der Vertretung
h. Haben oder hatten Sie oder nahestehende Person in den eine Position mit hohem poli (auf Bundes-, Landes- oder k	letzten zwei Jahren tischem Einfluss inne communaler Ebene)?	□ JA □ NEIN	
Falls JA, erläutern Sie dies bitte näh	er:		
Art der Position, Name des Inhabers (soweit es sich um eine andere Person als Sie selbst handelt)	Spezifische, mit die verbundene Bef und Verpflicht	ugnisse	Verhältnis zwischen der Position (oder der Organisation oder dem Unternehmen, in dem die Position bekleidet wird) und dem beaufsichtigten Unternehmen, dessen Mutter- oder Tochterunternehmen
i. Haben Sie oder eine Ihnen p Person weitere Verbindunge oder Positionen inne, die vor Fragen nicht erfasst werden des beaufsichtigten Unterne könnten? Falls JA, erläutern Sie dies bitte näh beaufsichtigten Unternehmen an:	n oder Engagements n den vorstehenden und die den Interessen hmens schaden	□ JA □ NEIN	and, Zeitraum, Verhältnis zu dem
beautstendigten onternennen all:			

5. Zeitliche Verfügbarkeit und Mandatsbeschränkungen

a.	Welche	er Zeita	ufwand ist für die	angezeigte Tätig	keit erforderlich?							
b.			durch eine zustän em Verwaltungs-		Genehmigung erteilt an innezuhaben?	, ein zusätzliches	□ JA □ NEIN					
C.						Aufsichtsorganen und s ftsleitermandate, Manda			ganen und zulet	zt alle sonstigen	beruflicher	ı Tätigkeiten.
a) Unterne (bitte markie Sie börsene Unterne mit ein	ren notierte ehmen	b) Land	c) Beschreibung des Geschäftsfeldes des Unternehmens	d) Größe des Unternehmens	e) Funktion innerhalb des Unternehmens: Geschäftsleiter(in)/ oder Aufsichtsorgan/Sons (bitte beschreiben)		g) Zusätzliche Verpflichtungen (z. B. Mitgliedschaft in Ausschüssen, Vorsitzfunktion)	h) Zeitaufwand pro Woche (in Stunden) und pro Jahr (in Tagen) unter Einrechnung zusätzlicher Verpflichtungen	i) Mandatsdauer (von – bis)	j) Zusätzliche Anmerkungen	k) Anzahl der Sitzungen pro Jahr	l) Zusätzliche Informationen
d.					sleitermandate (unte berücksichtigender N							
e.	(unter	Anwen			in Verwaltungs- und ohne Einbezug nicht :							
f.			n Sie bei Anwendu ür die Ausübung (rischen den Unternehme	n Synergien beste	ehen und ob es da	arauf gründende	Überschneidung	gen in Bezug	g auf den
g.	Gesam	taufwa	nd pro Woche in S	Stunden für alle M	landate, ohne das an	gezeigte Mandat						
h.	Gesam	taufwa	nd pro Jahr in Tag	gen für alle Manda	te, ohne das angezei	gte Mandat						

6. Weitere Informationen/Anmerkungen
Erklärung der Person
Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin
□ bestätigt, dass die Angaben nach seinem/ihrem besten Wissen und Gewissen zutreffend und vollständig sind;
□ bestätigt, dass er/sie das beaufsichtigte Unternehmen bei Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der getätigten Angaben unverzüglich informiert;
bestätigt, dass er/sie sich der Verpflichtungen bewusst ist, die sich aus den für seine/ihre Funktion relevanten europäischen und nationalen Rechtsvorschriften sowie internationalen Standards ergeben, einschließlich der Verordnungen, Leitfäden, Leitlinien sowie sonstige von der Europäischen Zentralbank, der Bundesanstalt und der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichten Regelungen oder Richtlinien. Er/sie bestätigt seine/ihre Absicht, diese stets nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten.
Datum, Unterschrift

Erläuterungen:

Allgemeines:

- Die Europäische Zentralbank strebt eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der Leitungsorgane der beaufsichtigten Unternehmen der am einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) teilnehmenden Mitgliedsstaaten an. Dies erfordert eine Harmonisierung der der Beurteilung zugrunde liegenden Informationen. Der vorliegende Fragebogen fußt insofern auf dem durch das Supervisory Board der Europäischen Zentralbank am 3. August 2016 verabschiedeten "Fit and Proper Questionnaire". Unbeschadet der Harmonisierung der durch die Unternehmen und Personen abzugebenden Informationen legt die Europäische Zentralbank bei der "Fit&Proper"-Beurteilung der Leitungsorgane von deutschen Unternehmen die Regelungen des Kreditwesengesetzes zugrunde.
- Der Begriff "beaufsichtigtes Unternehmen" umfasst das anzeigende Institut oder die anzeigende Finanzholding-Gesellschaft oder die anzeigende gemischte Finanzholdinggesellschaft und wird zur besseren Lesbarkeit verwendet.
- Der Fragebogen ist sorgfältig und vollständig auszufüllen.
- Der vollständig ausgefüllte Fragebogen ist durch das beaufsichtigte Unternehmen der Anzeige nach § 24
 Abs. 1 Nr. 1 KWG, § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG, § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 5 KWG oder § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Satz 5 KWG beizufügen; eine separate Einreichung ist grundsätzlich möglich.

Zu 1. Angaben zur Person:

- Zum Finanzsektor z\u00e4hlen Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute,
 Versicherungsunternehmen und weitere, durch die national zust\u00e4ndige Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigte Unternehmen.
- Soweit Sie über frühere "Fit&Proper"-Beurteilungen nicht persönlich schriftlich informiert wurden, sind die Felder nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

Zu 2. Angaben zur Zuverlässigkeit:

- Soweit Verfahren oder Sachverhalte anzugeben sind, sind Kopien der Urteile, Beschlüsse, Bescheide oder sonstiger Dokumente zu den Verfahren beizufügen.
- In der Erklärung können Strafverfahren unberücksichtigt bleiben
 - die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden oder
 - die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden oder

- die mit einem Freispruch beendet worden sind oder
- bei denen eine ergangene Eintragung im BZR entfernt oder getilgt wurde oder
- die gemäß § 53 BZRG nicht angegeben werden müssen.

Die nach den §§ 153 und 153a StPO eingestellten Strafverfahren sind dagegen anzugeben.

- Eintragungen, die gemäß § 153 GewO aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben.
- Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.
- Soweit die unter 2.f anzugebenden Eintragungen entfernt oder getilgt sind, können sie unberücksichtigt bleiben.

Zu 4. Interessenkonflikte:

- Die unter 4.d anzugebenden und zu erläuternden beruflichen Beziehungen umfassen z. B. leitende oder gehobene Tätigkeiten in den betreffenden Unternehmen.
- Eine enge persönliche Beziehung (4.a) und eine persönlich nahestehende Person (4.d, 4.e, 4.g bis 4.i) umfassen Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Partner in einer Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern sowie andere Verwandte, mit denen Sie in einem Haushalt leben.
- Die Wesentlichkeit eines finanziellen Interesses oder einer finanziellen Verpflichtung (4.e, 4.f) hängt davon ab, welchen (finanziellen) Wert das Interesse oder die Verpflichtung für die finanziellen Ressourcen der Person darstellt. Als nicht wesentlich werden grundsätzlich die folgenden Interessen und Verpflichtungen erachtet:
 - alle nicht bevorrechtigten (d. h. unter standardmäßigen Marktbedingungen der betreffenden Bank) besicherten persönlichen Kredite (wie private Hypotheken), die ordnungsgemäß bedient werden,
 - alle sonstigen nicht bevorrechtigten ordnungsgemäß bedienten Kredite unter 200 000 €, besichert oder unbesichert,
 - aktuelle Beteiligungen von höchstens 1 % oder sonstige Investments von entsprechendem Wert.

Zu 5. Zeitliche Verfügbarkeit und Mandatsbeschränkungen:

- Bei der Angabe des zeitlichen Aufwands sind bei Mandaten in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen nicht nur die reinen Sitzungszeiten, sondern auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Mitarbeit in Ausschüssen und ggf. Reisezeiten zu veranschlagen. Ferner ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass eine Tätigkeit als Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied auch außerhalb der regelmäßigen Sitzungen zeitlichen Aufwand verursacht, der sich in besonderen Situationen des Unternehmens unvorhersehbar erhöhen kann.
- Soweit Mandate privilegiert gezählt oder bei der höchstens zulässigen Anzahl an Mandaten nicht zu berücksichtigen sind, sind in der Tabelle zu 5.c die Gründe anzugeben und durch Beifügung weiterer Unterlagen (z. B. aussagekräftige Darstellung der Struktur einer Institutsgruppe, Kopie der Satzung) zu belegen.

Zu Erklärung der Person:

- Eine wesentliche Änderung ist eine Änderung, die sich auf die fachliche Qualifikation, Zuverlässigkeit oder ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der angezeigten Person auswirken kann. Soweit die Änderung nicht in Erfüllung der Anzeigepflichten nach dem KWG gemeldet wird (z. B. die Annahme eines weiteren Mandats), erfolgt die Information grundsätzlich durch das beaufsichtigte Unternehmen.

Anlage 12 (zu § 10a Nr. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 2 AnzV) NTSI ECB-CONFIDENTIAL

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1755 - 1757; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

NTSI ECB-CONFIDENTIAL

Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern eines Instituts und Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen - Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank -

(Anzeige nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG)

Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern

eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung ist, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft - Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank -

(Anzeige nach § 24 Abs. 2a KWG)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung	wird durch die BBk ausgefüllt
		Identnummer
		Geschäftsleiter(in) ¹
		Identnummer
		des Instituts ²
1. Angaben zur Person		
☐ Herr ☐ Frau		
Nachname, sämtliche Vornamen		
Geburtsdatum	Geburtsort	
Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, C	ort, Staat)	
2. Art der Anzeige		
	sleitern eines Instituts oder von Pers einer gemischten Finanzholding-Gesells	
	edern eines Verwaltungs- und Aufsichts einer Finanzholding-Gesellschaft oder e	
3. Angaben zur anzuzeigenden Täti	gkeit bei einem anderen Unternehm	en
☐ Institut (Kreditinstitut gem. Finanzdienstleistungsinstitut gem. oder gemischte Finanzholding-Gese und 21 CRR, Zahlungsinstitut gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ZAG)	ellschaft gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 20	sonstiges Unternehmen

	Beginn der zusätzlich	en Tätigkeit						
			mi vo	it Wirkung om				
	Beendigung der zusät	tzlichen Tätigkeit						
	als Geschäftsleiter(in)	als Mitglieddes Aufsichtsrats		als Mitglied des Verwaltungsr	rats	•	tglied eirats ³	
	rma, Rechtsform und d Staat;	l Sitz (It. Registereintrag	ung) n	nit PLZ		wird dui BBk aus		
Wi	rtschaftszweig; Iden	ht, Rechtsträgerkennung tnummer (falls bekannt)				nehmere Unterne dentnum Unterne	mer des	des
	Angaben zur zeitlich Hierzu ist Anlage 1 beig		Manda	atsbeschränkung	jen ⁻			
_ H			Manda	atsbeschränkung eigenhändige		chrift		
_ H	dierzu ist Anlage 1 beig t/Datum oder der einzelvertr Gesellschaft oder ei		oder d	eigenhändige er Person, die die G sellschaft tatsächlic	e Unterso	e einer Fi oder des	Mitglieds	
□ H	oder der einzelvertr Gesellschaft oder ei eines Verwaltungs- Finanzholding-Gese	retungsberechtigten Person iner gemischten Finanzholdi oder Aufsichtsorgans eines illschaft oder einer gemischt	oder d ng-Ges CRR-In	eigenhändige er Person, die die (sellschaft tatsächlic stituts, das von erh anzholding-Gesells	Geschäfte ch führt, neblicher chaft	e einer Fi oder des r Bedeutu	Mitglieds	
Or 1	oder der einzelvertr Gesellschaft oder ei eines Verwaltungs- Finanzholding-Gese oder der Finanzhold	retungsberechtigten Person iner gemischten Finanzholdi oder Aufsichtsorgans eines illschaft oder einer gemischt ling-Gesellschaft oder der g	oder d ng-Ges CRR-In en Fina emisch	eigenhändige er Person, die die (sellschaft tatsächlic istituts, das von erh anzholding-Gesells iten Finanzholding-	Geschäft ch führt, neblicher chaft Gesellsc	e einer Fi oder des r Bedeutu haft	Mitglieds ung ist, eir	
□ H	oder der einzelvertr Gesellschaft oder ei eines Verwaltungs- Finanzholding-Gese oder der Finanzhold Mandate in Beiräter	retungsberechtigten Person iner gemischten Finanzholdi oder Aufsichtsorgans eines illschaft oder einer gemischt	oder d ng-Ges CRR-In en Fina emisch Aufgal	eigenhändige er Person, die die O sellschaft tatsächlic istituts, das von erh anzholding-Gesells iten Finanzholding- pen und Befugnisse	Geschäften Gesellschen Gesellsche Gesellschen Gesellsche	e einer Fi oder des r Bedeutu haft irats dene	Mitglieds ung ist, eir en eines	ier
Or 1	oder der einzelvertr Gesellschaft oder ei eines Verwaltungs- Finanzholding-Gese oder der Finanzhold Mandate in Beiräter Verwaltungs- oder A geregelt sind. Sofern eine einheitl	retungsberechtigten Person iner gemischten Finanzholdi oder Aufsichtsorgans eines illschaft oder einer gemischt ling-Gesellschaft oder der gi n sind anzugeben, wenn die	oder d ng-Ges CRR-In em Fina emisch Aufgal n und g	eigenhändige er Person, die die (sellschaft tatsächlic istituts, das von erh anzholding-Gesells iten Finanzholding- pen und Befugnisse gesetzlich, per Satz	Geschäfte ch führt, neblicher chaft Gesellsche des Bei ung oder	e einer Fi oder des r Bedeutu haft irats dene r Gesellso	Mitglieds ung ist, eir en eines chaftsverti	er -ag

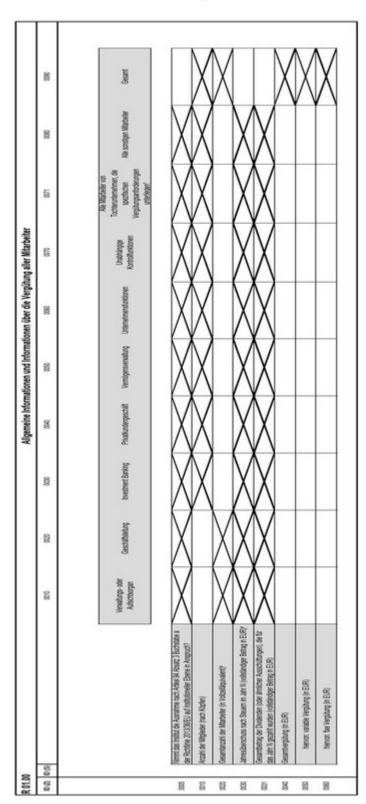
Anlage 1 - Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu Mandatsbeschränkungen

a.	Welche	er Zeita	ufwand ist für die	angezeigte Tätig	keit erforderlich?							
b.			durch eine zustän em Verwaltungs-		Genehmigung erteilt	, ein zusätzliches	□ JA □ NEIN					
C.	Übersid	ht übe	r Geschäftsleitern	nandate, Mandate	e in Verwaltungs- und	Aufsichtsorganen und s ftsleitermandate, Manda			ganen und zulet	zt alle sonstigen	beruflichen	n Tätigkeiten.
a) Unterne (bitte markier Sie börsenr Unterne mit eine	ren notierte ehmen	b) Land	c) Beschreibung des Geschäftsfeldes des Unternehmens	d) Größe des Unternehmens	e) Funktion innerhalb des Unternehmens: Geschäftsleiter(in)/ oder Aufsichtsorgan/Sons (bitte beschreiben)		g) Zusätzliche Verpflichtungen (z. B. Mitgliedschaft in Ausschüssen, Vorsitzfunktion)	h) Zeitaufwand pro Woche (in Stunden) und pro Jahr (in Tagen) unter Einrechnung zusätzliche Verpflichtungen	i) Mandatsdauer (von – bis)	j) Zusätzliche Anmerkungen	k) Anzahl der Sitzungen pro Jahr	l) Zusätzliche Informationen
d.					sleitermandate (unte berücksichtigender N							
e.	(unter	Anwen			in Verwaltungs- und a ohne Einbezug nicht a							
f.			n Sie bei Anwendu ür die Ausübung d			rischen den Unternehme	n Synergien beste	ehen und ob es da	arin begründete I	Überschneidung	en in Bezug	auf den
g.	Gesam	taufwa	nd pro Woche in S	Stunden für alle M	landate, ohne das an	gezeigte Mandat						
h.	Gesam	taufwa	nd pro Jahr in Tag	en für alle Manda	te, ohne das angezei	gte Mandat						

Anlage 13

(Fundstelle: BGBI 2023 I Nr. 411, S. 68)

Anlage 13



Washer in Universe, din der Awerdungsweich der Rodfrei (EU), 21/9/2014, der Rodfrei (EU) (EU) Gebrei der Rodfrei (21/14/15) blan, de spoolschen Inspirangsschopenspragen eine Verbeiten (EU) angegen washen und all der Acadi der Washer zum Samewohn in Emission Abelbachspragen berbeit.

"Die Jahrechendisse aus Steuen sollte auf der Rodfrei Abelbeiten, der 12 des aufschseichten Webereit wir die Gespen handet ist ohn der in bosonigen aus Abelbachspragen aberschans in der Abelbachspragen auf der Rodfrei Abelbachspragen aus Abelbachspragen aus Abelbachspragen aus Abelbachspragen aberschans in der Abelbachspragen aus Abelbachsp

Anlage 14

(Fundstelle: BGBI 2023 I Nr. 411, S. 69)

R 02.00	Zusätzliche Informat	Zusätzliche Informationen zur Vergütung von Risikoträgern	med		
ISI O O		0000	0000	0600	0000
		Versilangs obe Adicitorgan	Geschäfslehug	Marbiller der umfliebur der Geschäftlerung nachgelsperten Führungsebene	Sonstge Risketslger
	Acast der Begünstigten von Bekitgen zu heusligen Allessverssyuurgeseinspen ¹ m Jahr II Spalle 1000 and 1000 kilopie Spalle 1000 and 1000 Volcasilapariaent				
	Gesambility de Beltigs to heililiges Alexanscrapuspieldunges in Jahr II (in EUR) (in anches Formes der validies (Verglang enhalter)				
	Geambetay der ranabler Vergülung für Mehighreccebilune im Rahmer von Programmen, die nicht jähnlich revolvieren (in EUR)				
	Für hatha, de nicht de Ausrame sach Arlais IM Absat 3 Buchstabe a der Richteie 2013/SECL ³ auf nathdoneller Einen in Angruch nehmert. Gesambetrag der variablen Vergütung der Risksträger, de auf der Oprodage einer nedsgen variablen Vergütung mindestens eine der Ausrammen nach Arlais IM Absat 3 Buchstabe b der Richteie 2013/SECU ³ in Angruch nehmen (in ELR).				
	Für hatbu, de nicht de Ausrathee sach Arbait 3 Buchstabe a der Richteie 2013/SEU ² auf hatbitoneller Einen in Angruch nehmert. Gesambibitag der ben Vergätung der Riskettager, de auf der Gundage einer nedigen verablen Vergätung micholenes eine der Ausrahmen nach Arbait 34 Buchstabe b der Richteie 2013/SEU ² in Angruch nehmer (in ELR).				
_					

Des entprict "zusktichen Leistungen zur Alternersongung" im Seme des § 2 Absatz 4 der Institute-egitungsverunfung.

Anlage 15

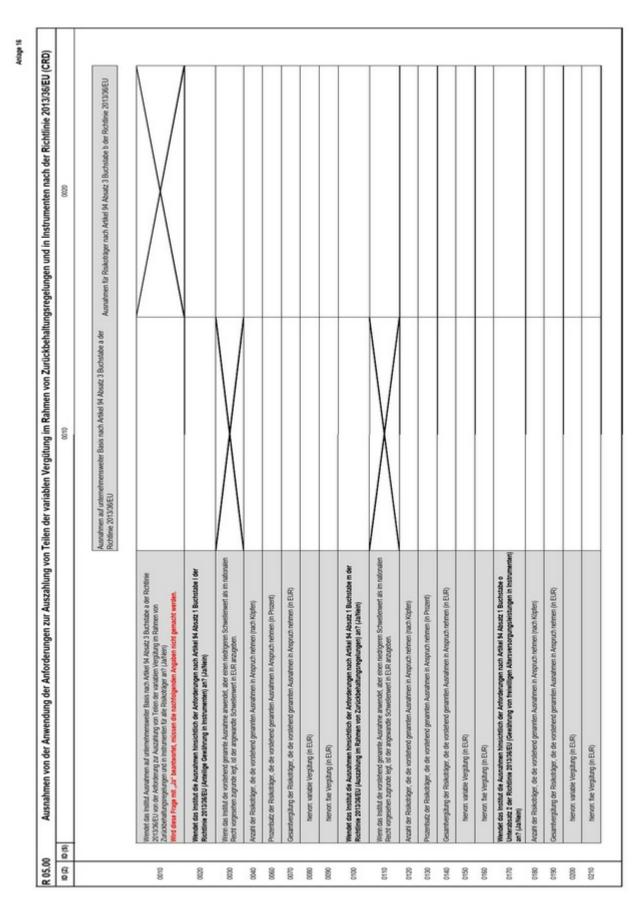
Anlage 14

(Fundstelle: BGBI 2023 I Nr. 411, S. 70)

0000		Informationan ühar Diniboteitaan mit Varaiitunaan usa 4 Mis. EliB oder make ara Inke
200		utuligen von 1 mio. Eok obei men pro vann
(2) (1	ID(8)	0000
	Gesamhvergishung: Vergistungsatufen (in EUR)	Azzahl der Rollichtiger, deren Vergünzig sich auf 1 Mo. EUR oder mehr für das Bezugsjahr belief (nach Köpfen)
666	Vergitungsstufe 1 - 1.000 000 bis unter 1.500 000	
	Vergiturgsstute 2 - 1,500,000 bis unter 2,000,000	
	Liegen höhere Vergülzungsstufen vor, ist diese Auchselung um entgerechende Vergülzungsstufen zu ergietzen.	

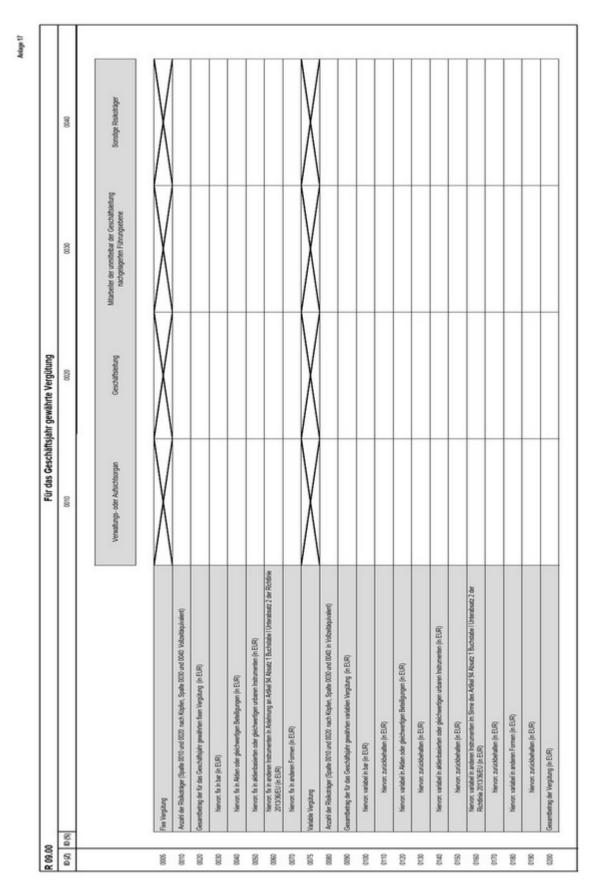
Anlage 16

(Fundstelle: BGBI 2023 I Nr. 411, S. 71)



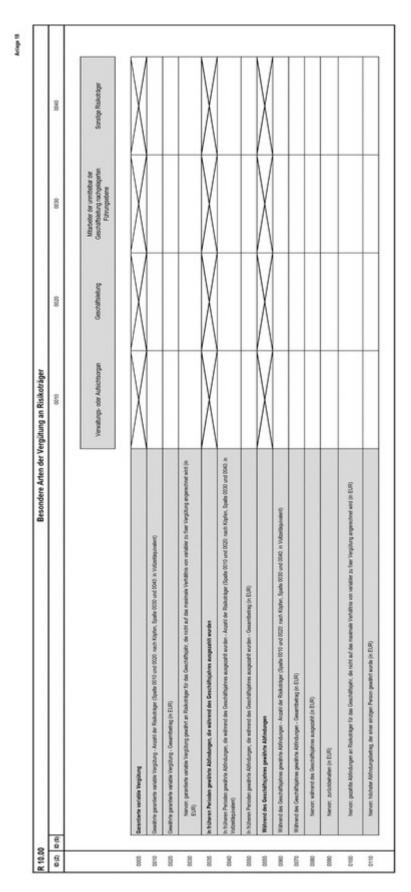
Anlage 17

(Fundstelle: BGBI 2023 I Nr. 411, S. 72)



Anlage 18

(Fundstelle: BGBI 2023 I Nr. 411, S. 73)



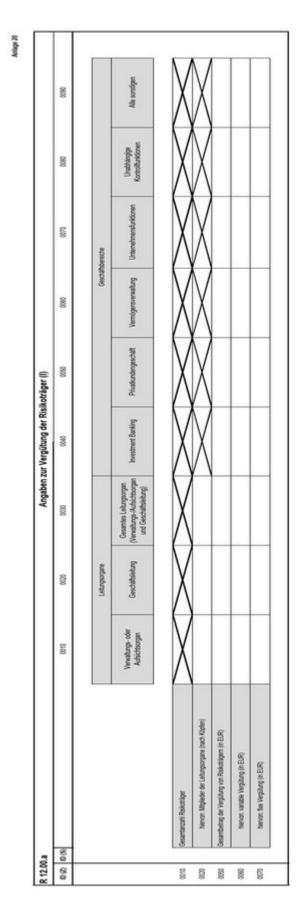
Anlage 19

(Fundstelle: BGBI 2023 I Nr. 411, S. 74)

R 11.00				Zurückbehaltene Vergütung	Vergütung				
(S) (B) (S)	10	0040	0000	0030	0040	0500	0900	0/100	0800
		Zurückehaltene und einbehaltene Vergütung	e Vergitung						
					Höhe der Leistungsanpassungen	Hohe der Leistungsanpassungen	Gesambetrag der Anpassungen während des		Gesambetag der für zunlicklegende
		Versemment in transmit Lettungserioden greatifities, zurücklehalteren Vergülungen	hiervon. im Geschaftsjahr zu erdienen	hervor: in zuklanfigen Geschäftsjahren zu erdenen	(water) in cerculasiyan, or an de zurlicidehalleen, in Geschalbyan zu erdenenden Vergilang vorgenommen wurden	an der zurückbehaltenen, in zukümigen Geschaltsjarren zu erdenenden Vergilang vorgenommen warden	von implizier Exposition von implizier Exposition Voorstangen (z. 8. Wertlandeningen von Kursen betroffener Instrumente)	Cesconsolain gevannen und zuröchehaltenen Vergilung, de im Geschaftigan tasschlich ausbezahlt wurde	Leosungsperioden greannen und zurückhaltenen Vergülang, die im Geschaltsjahr erdiert wurde, aber einer Spernfrist unterliegt
	Verwalturgs oder Aufsichsorgen (n EUR)								
	In bor (in EUR)								
	in Alden oder gleichwerfgen Beteiligungen (in EUR)								
	in alderbasierten oder gleichwerfigen unbaven Instrumenten (in EUR)								
	in anderen instrumenten im Sinne des Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe 1 Untembratz 2 der Richtline 2013/96/EU (in EUR)			100					
	in anderen Formen (in EUR)								
	Geschaftsiehung (in EUR)								
	in bar (in EUR)								
	in Alden oder gleichwerfigen Beteiligungen (in EUR)								
	in affenbasierten oder gleichwerfigen unbaven Instrumenten (in EUR)								
	in anderen histumenten im Sinne des Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe 1 Unterabsatz 2 der Richtline 2013/96EU (in EUR)								
	In anderen Formen (in EUR)								
	Mitabelter der unmittelbar der Geschälbseitung nachgelagenten Führungsebene (in EUR)								
	In bar (in EUR)								
	in Alden oder gleichwerfgen Betallgungen (in EUR)								
	in aldenbasierten oder gleichwerfigen unbaren Instrumenten (in EUR)								
	in anderen histumenten im Sinne des Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/96/EU (in EUR)								
	In anderen Formen (in EUR)								
	Sonsépa Rakotsápar (in EUR)								
	in bor (in EUR)								
	In Alden oder gleichwerspen Beteiligungen (in EUR)								
	h aldenbasierten oder gleichwerfigen unbaren hustumenten (in EUR)								
	in anderen histumenten im Sinne des Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe 1 Unterabsatz 2 der Richtline 2013/36/EU (in EUR)								
	in anderen Formen (in EUR)								
	Constitute to D.D.								

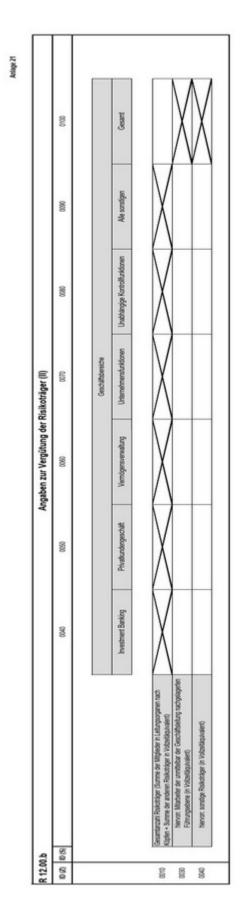
Anlage 20

(Fundstelle: BGBI 2023 I Nr. 411, S. 75)



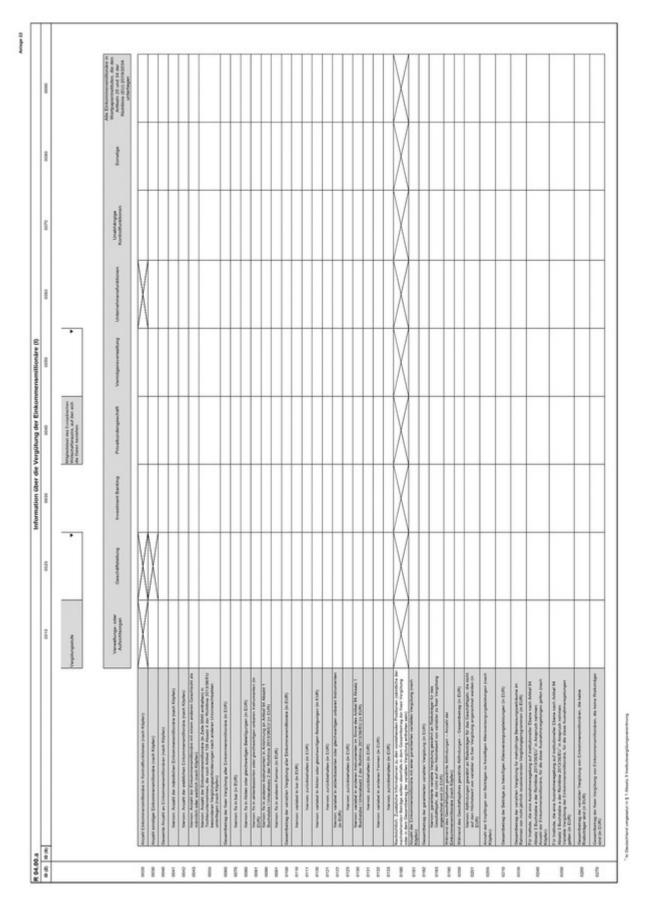
Anlage 21

(Fundstelle: BGBI 2023 I Nr. 411, S. 76)



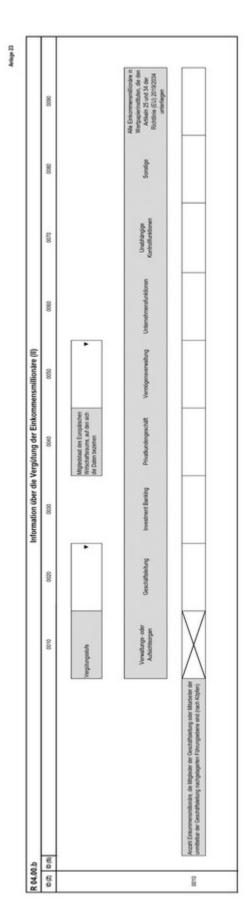
Anlage 22

(Fundstelle: BGBI 2023 I Nr. 411, S. 77)



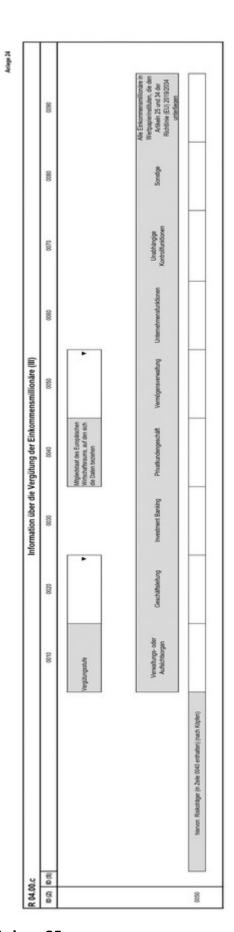
Anlage 23

(Fundstelle: BGBI 2023 I Nr. 411, S. 78)



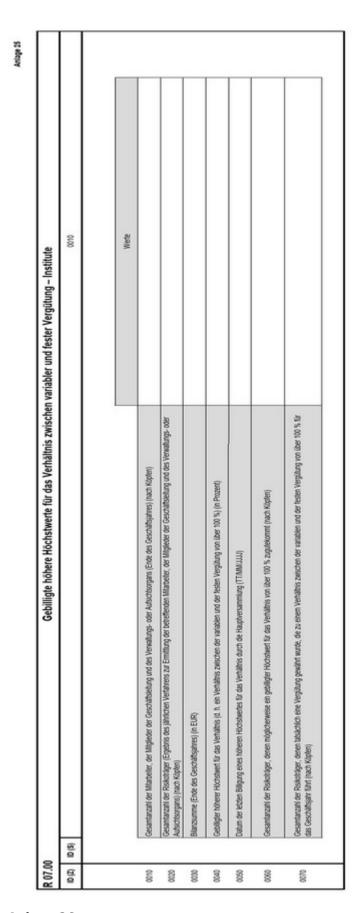
Anlage 24

(Fundstelle: BGBI 2023 I Nr. 411, S. 79)



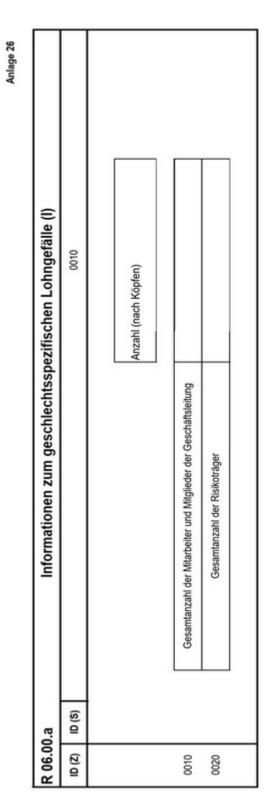
Anlage 25

(Fundstelle: BGBI 2023 I Nr. 411, S. 80)



Anlage 26

(Fundstelle: BGBI 2023 I Nr. 411, S. 81)



Anlage 27

(Fundstelle: BGBI 2023 I Nr. 411, S. 82)

R 06	R 06.00.b				Informationen zum	Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle (II)	n Lohngefälle (II)				Г
(2) (2)	(s) qı (z		0200	0000	0000	0900	0900	0.000	0900	0600	
			Gesc	hlechterverhältnis der Mitarbei	Geschliechterverhältnis der Mitarbeiter nach Quartil der Vergütungshöhe	shõhe	Geschiechts	spezifisches Lohngefälle auf o	Geschlechtsspezifisches Lohngefälle auf der Grundlage der Bruttogesamhvergütung	mhvergütung	
			Antel mannicher Marbeiter [†] in Prozent aller Marbeiter	Antel webicher Marbeiter [†] in Prozent aller Marbeiter	Artel manniche Marbeiler in Artei weblicher Marbeiler in Prozent aller Riskotrager Prozent aller Marbeiler in Prozent aller Riskotrager Prozent aller Miskotrager in Prozent aller Riskotrager Prozent aller Riskotrager in der Grundlage des Medians in Artein mannicher Riskotrager in Prozent aller Riskotrager in Prozent aller Riskotrager in Prozent aller Riskotrager in der Grundlage des Medians in Artein mannicher Riskotrager in der Grundlage des Medians in Artein mannicher Riskotrager in Artein mannicher Riskotrager in Prozent aller Riskotrager in Prozent aller Riskotrager in Artein mannicher Riskotrag	Antel webicher Riskoträger in Prozent aller Riskoträger	Geschiechtsspezifisches Lohngeläte für alle Mita- auf der Grundage des Medians Mitelwerts	Geschlechtsspezifisches Longelälle für alle Manbeler ¹ , auf der Grundage des Miteiwerts	22	Geschlechtsgezifisches Lohngelälle für Risklotager, auf der Grundage des Mitblieerts	
0000	0	Quarti 1 (niedrig)									
0000	0	Quarti 2 (niedrig bis mille)									
0000	0	Quarti 3 (mittel bis hoch)									
88	0	Quartil 4 (hoch)									
990	0	Ale Marbeler ¹ oder Riskotager									

Den Marbeierbeyllf desse Formulares legt der Marbeilerbegilf des § 2 Absatz 7 der Institusverpühngsverurbung zugnnde, das heit), er umfasst auch der Miglieder der Geschäftseitung.